

# DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE  
NACHRICHTEN-AUSGABE

63. Jahrgang

BERLIN, 10. MAI 1940

Nr. 19 — 289

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

## Wochenbericht von der Wirtschaftsfront.

**Alarm im Südosten.** „Es darf niemand mehr das Land ohne Sondergenehmigung betreten oder verlassen. Alle Bestände an Feuerwaffen, Explosivstoffen usw. sind anzumelden. Um die Befolgung dieser Anordnung sicherzustellen, werden Haussuchungen in Privatwohnungen durchgeführt werden.“ Wenn Maßnahmen dieser Art plötzlich in einem bis dahin weit vom Krieg entfernten Land erlassen werden, so ist allgemeine Bestürzung und Aufregung die Folge. Solches ist in Aegypten geschehen. Es fragt sich, was für Absichten mit dieser Panikmache verbunden sind. In den neutralen Ländern Südosteuropas werden zu gleicher Zeit Alarmmeldungen über Bewegungen britischer Kriegsschiffe, über Absichten der Weygand-Armee, Reisen britischer Botschafter und diplomatische Schritte ausgestreut. Saloniki und die Dardanellen, sogar griechische Inseln und jugoslawische Küstenplätze werden offen als Ziele einer englisch-französischen Landung genannt. Fast scheint es, als ob diese systematische Panikmache nur ein Ablenkungsmanöver ist, um an ganz anderer Stelle und anderen neutralen Ländern einen Streich zu spielen. Bemerkenswert ist dabei eine trotz aller Mißerfolge noch immer vorhandene britische Ueberheblichkeit, wie sie unter anderem auch in der echt plutokratischen Betrachtung eines englischen Balkansachverständigen zum Ausdruck kommt, welcher wörtlich in einer Londoner Zeitung erklärt: „Die Balkanländer verkaufen ihren Produktionsüberschuß für 120 Mill. Pfund jährlich nach Deutschland. Das sind die Kosten für 20 Tage Krieg. Das heißt so gut wie gar nichts, verglichen mit dem Erfolg, den Balkan gegen Deutschland in Bewegung zu setzen. Wenn wir die Balkanvölker für 20 Tage Kriegskosten haben können, so werden wir den Krieg um wenigstens 6 Monate abkürzen.“ Die Länder Südosteuropas werden sich noch lange diese Rechnung merken, die den Wert eines einzelnen Südoststaates nur auf ein paar englische Tagesausgaben veranschlagt und von der Käuflichkeit der Regierungen so überzeugt ist, daß sie ohne weiteres annimmt, sie würden bei entsprechender Bezahlung den Lebensinteressen ihrer Völker zuwiderhandeln. Die Maßnahmen, die die Südoststaaten ergriffen haben, um den Frieden auf der Donau zu wahren, und die Maßnahmen, die jetzt unter anderem Rumänien gegen die Spekulation ergreift, sollten die Engländer allerdings eines Besseren belehren. In Rumänien wird allen Unternehmungen, die in spekulativer Absicht Warenvorräte anlegen oder den Verkauf von Waren verweigern, neben gerichtlichen Strafen auch noch die Beschlagnahme des Unternehmens und die Einsetzung eines amtlichen Kommissars angedroht.

**Rußlands Rohstoffreserven.** Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ eine Uebersicht über die Gewinnung wichtiger Rohstoffe in der Sowjetunion und über die dort vorhandenen geologischen und forstwirtschaftlichen Rohstoffreserven. Das Ergebnis dieser Uebersicht ist in vieler Beziehung überraschend. Danach verfügt die Sowjetunion über 31% der sicheren und wahrscheinlichen Vorräte der Welt an Steinkohle. Unter den Kohlenländern der Welt steht die Sowjetunion hinsicht-

lich ihrer Förderung zur Zeit an vierter Stelle, hinsichtlich ihrer Reserven jedoch an erster. In der Weltproduktion von Erdöl nimmt die Sowjetunion gegenwärtig den zweiten Platz ein. Obwohl das ertragreichste Erdölgebiet von Baku das am längsten bekannte und am längsten ausgebeutete Erdölfeld der Welt ist, weist es trotzdem noch mit die reichsten Reserven auf. Die erforschten und wahrscheinlichen Vorkommen von Erdöl im gesamten Gebiet der Union werden auf 8,6 Mrd. Tonnen geschätzt. Legt man, um eine Vergleichbarkeit herzustellen, dieselben Methoden der Vorratsmessung zugrunde, wie sie für andere Länder angewandt werden, dann ergibt sich, daß auf die Sowjetunion 58,8% der Welterdölvorräte entfallen, dagegen auf die Vereinigten Staaten nur 23,4%. Die Vorräte an hochwertigem Eisenerz werden auf einen Eiseninhalt von 4,3 Mrd. Tonnen geschätzt. Daneben sollen noch Eisenquarzite im Umfang von 256,7 Mill. Tonnen vorhanden sein. Das Eisenquarzitrevier im Bereich der sogenannten „Magnetischen Anomalie“ von Kursk wird als das größte Eisenerzvorkommen der Welt bezeichnet. Unter den Eisenerzländern der Welt nimmt die Sowjetunion gegenwärtig hinsichtlich ihrer Förderung den dritten Platz ein. Den Reserven nach hat sie wahrscheinlich auch beim Eisen Anspruch auf den ersten Platz. Bei Manganerz besteht fast eine russische Monopolstellung. In der Weltmanganförderung behauptet die Sowjetunion seit jeher mit weitem Vorsprung den ersten Platz. Die Reserven werden auf 785 Mill. Tonnen geschätzt. Die nutzbare Waldfläche der Sowjetunion überschreitet 500 Mill. Hektar und ist größer als die Gesamtfläche des übrigen Europa. Der Holzbestand wird auf 30 Mrd. cbm, der jährliche Zuwachs auf 600 Mill. cbm geschätzt. Der Holzeinschlag erreicht zur Zeit nur ein Drittel des Holzzuwachses, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß große Teile der Waldgebiete völlig unerforscht und unbetreten sind. In den transportgünstigen Gebieten allerdings scheint der jährliche Holzeinschlag größer zu sein als der Zuwachs.

**Deutsche landwirtschaftliche Leistungen.** Das Institut für Konjunkturforschung veröffentlicht in „Wirtschaft und Statistik“ seine jährlichen Berechnungen über die landwirtschaftliche Erzeugung und die Verkaufserlöse für das Gebiet des Altreichs. Hierbei wird nochmals ein Gesamtüberblick über die Zeit von 1924 bis 1939 gegeben. Der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1938/39 wird auf gut 14 Mrd. *RM* beziffert. Seit 1932/33 hat sich dieser Wert um  $5\frac{1}{2}$  Mrd. *RM* oder um zwei Drittel erhöht. Im Durchschnitt der Jahre 1928 und 1929 wurden nur rund 72% des deutschen Ernährungsbedarfs im Inland erzeugt. 1938 aber waren es 83%. Die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung ist seit 1928 mengenmäßig um 20% gesteigert worden, die echte inländische Erzeugung jedoch, die sich nach Abzug des auf ausländische Futtermittel entfallenden Anteils ergibt, um 27%. Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind seit 1932 langsam angestiegen, liegen aber noch immer um rund ein Fünftel unter den Preisen der Scheinkonjunktur von 1928.

## Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

### Herstellung von Reinigungsmitteln.

Im „Reichsanzeiger“ vom 30. April 1940 veröffentlichten der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung, J. Rietdorf, und der Reichsbeauftragte für „Chemie“, Dr. C. Ungewitter, die **Zweite Bekanntmachung vom 30. April 1940 zur Allgemeinen Anordnung, betreffend die Herstellung von Reinigungsmitteln aller Art**, durch die bestimmt wird:

Die Frist für die Herstellung und das In-den-Verkehrbringen im § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Anordnung vom 27. 1. 1940 (S. 82) wird bis zum 31. 5. 1940 verlängert für diejenigen Waren, für die ein Antrag gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Anordnung bis zum 31. 3. 1940 eingereicht, und dessen Genehmigung nicht vorher versagt worden ist oder wird.

Der Hersteller hat bei jeder Lieferung zu erklären, daß ein Antrag auf Erteilung der Herstellungsgenehmigung bis zum 31. 3. 1940 bei der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung eingereicht und eine Ablehnung bisher nicht erfolgt ist.

### Verbrauchsregelung für Seife.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 13. 9. 1939 und der hierzu ergangenen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung können Seifen und Waschmittel für die Reinigung von Räumlichkeiten, der in den Behörden verwandten Handtücher, Gardinen usw. während der Dauer des Krieges gegen Bezugschein nicht zur Verfügung gestellt werden.

Um den Wirtschaftsämtern unnötige Verwaltungsarbeit zu ersparen, ersucht der Reichsminister des Innern in einem Runderlaß vom 22. 4. 1940, die Stellung derartiger Anträge zu unterlassen und für die genannten Zwecke die im freien Handel erhältlichen fettlosen Wasch-, Reinigungs- und Scheuermittel zu verwenden.

### Bewirtschaftung von Kunstfasern.

Im „Reichsanzeiger“ vom 30. April 1940 ist die **Anordnung SKZ 1 der Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle (Einkauf und Verarbeitung von zellwollenen Spinnstoffen und Kunstseide sowie Handel)** vom 29. April 1940 veröffentlicht, durch die bestimmt wird:

#### § 1. Begriffsbestimmung.

(1) Zellwollene Spinnstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:

A) Zellwolle, und zwar: 1. Markenzellwolle (in Zellwollwerken als Spinnzug hergestellt), 2. Anlaufzellwolle, 3. Schnitzzellwolle (durch Schneiden von Kunstseidensträngen in eine zur Verspinnung geeignete Faserlänge hergestellt), 4. Abgangzellwolle (spinnbare oder durch geeignete Verfahren — jedoch nicht durch Reißen — spinnbar gemachte Fasern aus Abgängen oder Abfällen der Zellwoll- oder Kunstseidenherstellung oder -verarbeitung), 5. Reißzellwolle (durch Reißen von zellwollenen Gespinsten [vgl. Abs. 2] und zellwollenen oder kunstseidenen Stoffen [Web-, Wirk- oder Strickwaren; Lumpen] gewonnen); B) Zellwollkammzüge (gekämmte Zellwolle), auch sog. Lunten, Krenpel- und Spinnbänder sowie Abgangkammzüge; C) Kunstseidenabfall und Zellwollabfall (ohne Bearbeitung nichtspinnbarer Abfall der Kunstseide- oder Zellwollherstellung oder -verarbeitung).

(2) Zellwollene Gespinste im Sinne dieser Anordnung sind:

Garne und Zwirne aus Markenzellwolle, Schnitzzellwolle, Abgangzellwolle und Reißzellwolle, Gespinste, die neben Zellwolle auch andere Spinnstoffe (z. B. Wolle, Baumwolle, Bastfasern) enthalten, unterliegen den Bestimmungen, die von den für die nicht-zellwollenen Rohstoffe zuständigen Reichsstellen erlassen sind. Zwirne, die neben anderen Bestandteilen auch aus Garnen ganz aus Zellwolle bestehen, unterliegen hinsichtlich dieser Garne den Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Unter den Begriff Kunstseide im Sinne dieser Anordnung fällt alle Kunstseide der Positionen 394/5 des Stat. Warenverzeichnisses zum Deutschen Zolltarif sowie Biesen und Bändchen der Position 403 A, soweit sie die Breite von 2 mm nicht überschreiten.

#### § 2. Handelsvorschriften.

(1) Zellwolle im Sinne des § 1 Abs. 1 A darf nur unter Angabe von Titer und Schnittlänge gehandelt werden.

(2) Kunstseide darf nur durch die von der Reichsstelle bestimmten Vertriebsstellen und durch solche Handelsunternehmen bezogen werden, die zum Handel mit Kunstseide zugelassen sind.

(3) Bei Markenzellwolle und bei Kunstseide ist Marke (Fabrikzeichen des Erzeugers) und Type (z. B. B-Typ, W-Typ) sowie Gattung (Viscose, Kupfer, Acetat) anzugeben.

(4) Handelsunternehmungen dürfen zellwollene Spinnstoffe sowie Kunstseide im Inlande nur unmittelbar an verarbeitende Betriebe, jedoch nicht an ein zweites Unternehmen des Handels, auch nicht zum Zwecke des Aufbereiten oder Verkämens verkaufen. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von zellwollenen Spinnstoffen und Kunstseide, die nachweislich ausgeführt werden.

(5) Aufbereitungsanstalten werden in bezug auf Einkauf und Verkauf von zellwollenen Spinnstoffen den Unternehmen des Handels gleichgestellt.

#### § 3. Einkauf und Verarbeitung.

(1) Zum Einkauf von zellwollenen Spinnstoffen, Gespinsten ganz aus Zellwolle und von Kunstseide sind nur verarbeitende Betriebe und Handelsunternehmen berechtigt, die einen ordnungsgemäß ausgestellten Gutscheine besitzen.

(2) Die Genehmigung des Einkaufs von zellwollenen Spinnstoffen erfolgt durch die Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle entweder durch Zuweisung einer Vorschußmenge oder durch Einzelzuweisung in Höhe der für den Auftrag benötigten Menge.

(3) Die Verarbeitung von zellwollenen Spinnstoffen, Gespinsten ganz aus Zellwolle und von Kunstseide darf nur bei Vorliegen eines ordnungsgemäß ausgestellten Gespinstgutscheins erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen Zusammensetzung und zu dem vorgeschriebenen Verwendungszweck. Für die Zusammensetzung und den Verwendungszweck sind die Herstellungsanweisungen der Reichsstelle bindend.

(4) Unternehmen des Handels und Aufbereitungsanstalten ist verboten, Markenzellwolle mit Abgangzellwolle oder anderen Spinnstoffabfällen zu vermischen.

#### § 4. Bearbeitung (Aufbereitung) und Verkauf bearbeiteter Spinnstoffe.

(1) Folgende Vorgänge sind an eine schriftliche Einwilligung der Reichsstelle gebunden:

1. Der Verkauf und die Lieferung von Abgangzellwolle sowie Kunstseiden- und Zellwollabfall (§ 1 Abs. 1 A Ziff. 4 und C) von Anfallstellen (§ 1 der Anordnung — Z 5 —) an Handelsunternehmen und Aufbereitungsanstalten;

2. Der Verkauf und die Lieferung von Kunstseiden- und Zellwollabfall an Sammler, zu denen auch Rohprodukthändler zählen, — und von diesen an Aufbereitungsanstalten und Handelsunternehmen;

3. Das Kämen von Zellwolle im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 1 A;

4. Das Aufbereiten von Kunstseiden- und Zellwollabfall im Sinne des § 1 Abs. 1 C.

(2) Die Be- und Verarbeitung darf nur im eigenen Betriebe und nicht in anderen Betrieben im Lohn vorgenommen werden. Diejenigen Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung regelmäßig bei anderen Betrieben im Lohn be- oder verarbeiten ließen, sind verpflichtet, in dem gleichen Umfange wie bisher Lohnaufträge zu vergeben.

#### § 5. Strafbestimmungen.

##### § 6. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. 5. 1940 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Anordnungen außer Kraft:

— Z 4 — vom 25. 9. 1937 (Verarbeitungsregelung von Gespinsten ganz aus Zellwolle),

— Z 7 — vom 24. 6. 1938 (Verarbeitungsregelung für Zellwollabgänge),

— Z 8 — vom 10. 11. 1938 (Einkauf von zellwollenen Spinnstoffen sowie Handel),

— Z 9 — vom 14. 6. 1939 (Einführung der Anordnung — Z 8 — über Einkauf von zellwollenen Spinnstoffen sowie Handel im Reichsgau Sudetenland),

- Z 10 — vom 4. 9. 1939 (Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahmeanordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft: Bewirtschaftung von Zellwolle),  
 — Z 11 — vom 4. 9. 1939 (Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahmeanordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft: Bewirtschaftung von Zellwollgespinsten),  
 — KS 1 — vom 4. 9. 1939 (Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahmeanordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft: Bewirtschaftung von Kunstseide).

### Bewirtschaftung von Leder und Lederaustauschstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. 5. 1940 ist die Anordnung 74 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Lederscheck-Verfahren) vom 30. 4. 1940 veröffentlicht worden, durch die bestimmt wird:

#### § 1. Bezugsbeschränkung.

Abgabe und Bezug von Leder und Austauschstoffen für Leder ist nur gegen Lederscheck zulässig.

#### § 2. Ausstellung und Weitergabe von Lederschecks.

(1) Lederschecks werden von den Stellen ausgestellt, die die Reichsstelle für Lederwirtschaft dafür bestimmt (Kontingenträger). Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann bestimmen, daß auch einzelne Betriebe (Kontingentsbetriebe) Lederschecks ausstellen dürfen. Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann Lederschecks auch selbst ausstellen.

(2) Zur Ausstellung der Lederschecks gibt die Reichsstelle für Lederwirtschaft an die Kontingenträger oder Kontingentsbetriebe Lederscheckbücher aus.

(3) Wer gegen Lederscheck geliefert hat, kann seinerseits gegen den gleichen Lederscheck beziehen, soweit nicht auf dem Lederscheck etwas anderes bestimmt ist.

#### § 3. Voraussetzungen für die Ausstellung von Lederschecks.

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Kontingenträger und Kontingentsbetriebe Lederschecks ausstellen dürfen.

#### § 4. Form und Inhalt von Lederschecks und Lederscheckbüchern.

##### (1) Lederschecks enthalten:

- a) die Nummer des Lederscheckbuchs,
- b) die laufende Nummer des Lederschecks,
- c) die Art und Menge der Ware,
- d) die Unterschrift und den Stempel des Ausstellers sowie das Datum der Ausstellung,
- e) die Bezeichnung der Lieferantenstufe, bis zu der der Lederscheck weitergegeben werden darf,
- f) die Bezeichnung der Stelle, an die der eingelöste Lederscheck einzusenden ist.

##### (2) Lederscheckbücher enthalten:

- a) Die Nummer des Lederscheckbuchs,
- b) eine bestimmte Anzahl von Lederscheckvordrucken mit Heftabschnitten,
- c) eine Liste zur Eintragung der ausgestellten Lederschecks (Lederscheckliste).

#### § 5. Verfahren mit Lederschecks.

(1) Inhaber von Lederschecks haben deren laufende Nummern und die Nummern der Lederscheckbücher so aufzuzeichnen, daß jederzeit ersichtlich ist, von wem der Lederscheck übernommen und an wen er weitergegeben wurde.

(2) Inhaber von Lederschecks haben über die nicht an Lieferanten weitergegebenen Lederschecks besondere Listen zu führen, in die die vereinnahmten Lederschecks laufend, getrennt nach Kontingenträgern und nach der Art des Leders oder der sonst gelieferten Ware einzutragen sind. Sie haben die Lederschecks und diese Listen jeweils bis zum 5. Tage jedes Monats an die gemäß § 4 Abs. 1 f) bezeichnete Stelle abzusenden und der Reichsstelle für Lederwirtschaft gleichzeitig eine Durchschrift dieser Listen zu übersenden.

(3) Kontingenträger und Kontingentsbetriebe haben die Lederschecks nach Nummern geordnet und die in den Lederscheckbüchern befindlichen Lederschecklisten ausgefüllt und zusammengezählt mit einer nach Lederscheckbuchnummern geordneten Aufstellung bis zum 15. Tage jedes Monats an die Reichsstelle für Lederwirtschaft zu übersenden.

#### § 6. Ergänzende Bestimmungen.

(1) Die Reichsstelle für Lederwirtschaft erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Sie kann bestimmen, daß Abgabe und Bezug anderer als der in § 1 genannten Waren den Vorschriften dieser Anordnung unterliegen.

#### § 7. Ausnahmen.

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

#### § 8. Strafbestimmungen.

#### § 9. Ostgebiete.

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

#### § 10. Inkrafttreten.

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft bestimmt für die einzelnen Verarbeiter- oder Verbrauchergruppen sowie deren Lieferanten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung durch Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“. Insofern treten gleichzeitig die Anordnungen 55 (Beschlagnahme und Verarbeitungsanweisungen) vom 3. September 1939 und 57 (Aufträge der Wehrmacht — Aenderung der Anordnung 55) vom 29. September 1939 jeweils außer Kraft.

### Bewirtschaftung von Chrom, Mangan, Molybdän, Titan und Wolfram.

Zu der kürzlich vorgenommenen Aenderung der Zuständigkeit von Reichsstellen (vgl. S. 217) gibt die Reichsstelle für Metalle bekannt:

Auf Grund der 15. Bekanntmachung über die Aenderung der Zuständigkeit von Reichsstellen vom 27. 3. 1940 sind am 1. 4. 1940 die Metalle Chrom, Mangan, Molybdän, Titan und Wolfram aus der Zuständigkeit der Reichsstelle für Metalle in die Zuständigkeit der Reichsstelle für Eisen und Stahl überführt worden. Damit scheiden die Metallklassengruppen V, XI, XII, XVI und XVIII grundsätzlich aus dem Bereich der Bewirtschaftungsmaßnahmen der Reichsstelle für Metalle aus. Die Verpflichtung zur Lagerbuchführung und Bestandsmeldung nach den Bestimmungen der Anordnung 27 a kommt für diese Metalle in Wegfall. Ebenso gelten für sie nicht mehr die Bestimmungen sonstiger Anordnungen der Reichsstelle für Metalle, soweit sie sich nach ihrer Fassung auf sämtliche Metallklassen gemäß § 1 der Anordnung 27 a beziehen.

Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Verbotanordnungen (Verwendungsverbote). Bei ihren Umstellungsmaßnahmen ist die Reichsstelle für Metalle mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers mehrfach über den Rahmen ihrer formellen Zuständigkeit hinausgegangen. Die Verbotanordnungen erstrecken sich vielfach auch auf Metalle in Formen, die sonst der Bewirtschaftung durch die Reichsstelle für Metalle nicht unterliegen. Die Aenderung der Zuständigkeit auf Grund der fünfzehnten Bekanntmachung vom 27. 3. 1940 berührt demgemäß die Umstellungsmaßnahmen und Verbotanordnungen nicht. So bleiben insbesondere die Verchromungsverbote uneingeschränkt bestehen.

Soweit für die genannten Metalle die bisherige Bezeichnung nach Metallklassen beibehalten wird, ist dies auf die Frage der Zuständigkeit ohne Einfluß.

### Bewirtschaftung von Koksofengraphit und Retortenkohle.

Am 29. 4. d. J. trat die Anordnung 6 der Reichsstelle für Kohle vom 26. 4. 1940 in Kraft, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Anordnungen Nr. 1, 1 a und 1 b.

Nach der neuen Anordnung ist derjenige, der Kokerien oder Gaswerke betreibt, wie bisher (1938, S. 964) verpflichtet, den Koksofengraphit und die Retortenkohle, die bei der Kohledestillation entstehen, zu sammeln; diese Rohstoffe dürfen nur an zugelassene Händler oder an das Gaskoksyndikat abgegeben werden. Neu ist die Bestimmung, daß Koksofengraphit und Retortenkohle nur zur Herstellung solcher künstlichen Kohlefabrikate verwendet werden dürfen, die die Reichsstelle durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ näher bezeichnet. In einer am 30. 4. 1940 veröffentlichten Bekanntmachung

der Reichsstelle sind künstliche Kohlefabrikate im Sinne der obigen Bestimmung folgende Erzeugnisse:

Scheinwerfer- und Beleuchtungskohlen, amorphe Stabelektroden, Bügelkohlen (Schleifkontakte), Kohlebürsten, Mikrofonkohlen, Membrane, Schweißkohlen, Heizstäbe, Kohlerohre, Kohleschiffchen, Kupplungsringe für die Schaltgeräte von Kraftwagen und Dichtungsringe für Turbinen.

In derselben Nummer des „Reichsanzeigers“ werden die zum Handel mit Koksofengraphit und Retortenkohle zugelassenen Händler bekanntgegeben.

### Bezug von Großglasgefäßen.

Die im „Reichsanzeiger“ vom 30. 4. 1940 veröffentlichte Anordnung V 36 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art (Bezug von Großglasgefäßen) vom 30. 4. 1940 bestimmt:

#### § 1. Begriffsbestimmung.

Unter diese Anordnung fallen alle Enghalsgefäße aus Glas (insbesondere Glasballons, Demijohns) mit einem Nenninhalt von 5 Litern und mehr.

#### § 2. Bezugsgenehmigung.

(1) Enghalsgefäße dürfen beim Hersteller nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art bezogen werden.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 3. Ausnahmebestimmung.

Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen.

#### § 4. Strafbestimmung.

#### § 5. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 6. 5. 1940 in Kraft.

### Bewirtschaftung von Chemierzeugnissen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 6. 4. 1940 ist die Kundmachung Nr. 71 (Chem. 17) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 5. 4. 1940 veröffentlicht, durch die folgende Abänderungen an den Anlagen 1—3 der Kundmachung Nr. 46 (Chem. 8) (vgl. S. 66) vorgenommen worden sind:

Der Anlage 1, die die Waren enthält, die ohne besondere Verbrauchsgenehmigung bis zu 10% der vorhandenen Vorräte verarbeitet werden dürfen, sind hinzugefügt worden:

Drogen, Gallussäure, Lanolin, Platinverbindungen (unter gleichzeitiger Streichung in der Anlage 2); Verbindungen von Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

In der Anlage 1 wird gestrichen hinter Bienenwachs:

„bei Wachsbleichen, Händlern und gewerblichen Verarbeitern“.

Der Anlage 2, die die Waren enthält, für die eine monatliche Verbrauchsgenehmigung erforderlich ist, werden hinzugefügt:

Aluminiumsulfat (unter gleichzeitiger Streichung in der Anlage 3), Fluorverbindungen, Hydrochinon, Kobaltverbindungen, Molybdänverbindungen, Nickelverbindungen (unter gleichzeitiger Streichung der

Nickelsalze), Phosphorverbindungen, sonstige, Phthalsäureester (Palatinole) und Wolframverbindungen.

In der Anlage 3, die die Waren enthält, für die gegenüber der Ueberwachungsstelle Chemie eine Meldepflicht für die Erzeuger besteht, wird gestrichen: Schwerspat.

Die Sicherstellung von Jod und Jodverbindungen auf Grund der Kundmachung Nr. 46 (Chem. 8) wird auf die bei Drogerien und anderen Einzelhandelsgeschäften vorhandenen Bestände ausgedehnt. Demgemäß müssen alle Drogerien und anderen Einzelhandelsgeschäfte ihre Bestände an Jod und Jodverbindungen einschließlich Jodtinktur sofort bei der Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe anmelden.

### Verwendungsbeschränkung für Oele und Fette im Protektorat.

Am 12. April 1940 ist die Kundmachung Nr. 66 (Ind. F. 4) des Industrie- und Handelsministers über die Beschränkung der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten aller Art sowie über die rationelle Ausnutzung von ölhaltigem Ausputz in Kraft getreten.

Danach dürfen pflanzliche und tierische Oele und Fette aller Art sowie deren Fettsäuren (auch synthetische), Glycerin, Firnisse und Standöle zur Herstellung von Linoleum und linoleumähnlichen Erzeugnissen, bedruckten Wollfilzpappen, Wachtuch aller Art, Linkrusta u. ä., Lackleder, Oeltapeten und Kerzen nicht verwendet werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann über die rationelle Ausnutzung von ölhaltigem Ausputzaufträge vorliegen.

Oelhaltiger Ausputz (Wollfasern, die in den Webereien und Spinnereien anfallen) ist zu sammeln und Extraktionsbetrieben zwecks Rückgewinnung des Oels zu übergeben. Ein Verkauf des ölhaltigen Ausputzes ohne vorherige Extraktion ist verboten.

Des weiteren ist am 12. April 1940 die Kundmachung Nr. 63 (Ind. F. 2) des Industrie- und Handelsministers über die Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten und deren Fettsäuren sowie von Firnissen, Standölen und Tallöl zur Herstellung von Kitt, Anstrichmitteln und Druckfarben in Kraft getreten.

Danach muß Kitt mindestens 14% und darf höchstens 15% Bindemittel enthalten, die nur zu 70% aus vorgenannten Rohstoffen bestehen dürfen. Oele und ölhaltige Anstrichmittel aller Art dürfen zum Anstrich von neuem und bisher nicht gestrichenem Mauerwerk, Stein, Putz und Zement nicht verwendet werden. Mauerwerk, Stein, Putz und Zement, die bereits mit Emulsions- oder Kalkfarben gestrichen waren, dürfen nur noch mit Anstrichen versehen werden, deren Oelgehalt, bezogen auf die streichfertige Farbe einschließlich Farbkörper, 15 Gewichtsprozent nicht übersteigt. Weiter dürfen Druckfarben für Offset- und Buchdruck höchstens 40 und lithographischer Firnis höchstens 85 Gewichtsprozent von den aufgezählten Rohstoffen enthalten. (2552)

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind in letzter Zeit in der Auslands- presse nachstehende Einzelheiten mitgeteilt worden:

### Großbritannien.

Die Unterbrechung der britischen Wirtschaftsbeziehungen zu den nordeuropäischen und baltischen Ländern, die insbesondere eine Verschärfung der englischen Versorgungslage für Erze, Holz und Papier verursacht hat, hat eine neue Reihe von Maßnahmen ausgelöst, die die Versorgung der englischen Wirtschaft auf diesen besonders gefährdeten Gebieten sicherstellen sollen (vgl. auch S. 250). So ist u. a. in der englischen Presse für die nächsten Monate eine Eisensammelaktion angekündigt worden, der in erster Linie die Gitterzäune in London zum Opfer fallen werden. Der immer stärker fühlbar

werdende Mangel an Holz hat — ebenfalls nach englischen Meldungen — eine Beschleunigung der Abholzung der sehr spärlichen englischen Waldbestände zur Folge. Der Raubbau, der jetzt in dieser Hinsicht in Großbritannien getrieben wird, soll einen Umfang erreicht haben, wie es bisher in der englischen Geschichte noch niemals zu verzeichnen war. In der gleichen Richtung verlaufen die Bestrebungen zu verstärktem Einsatz des Altpapiers, um die Verknappung zu mildern, die durch die Einstellung der Anlieferungen von Papier und Papierrohstoffen aus Nordeuropa entstanden ist. Das Beschaffungsmministerium hat alle Gemeinden aufgefordert, Altpapiersammlungen durchzuführen.

Wie der Ernährungsminister vor einigen Tagen bekanntgegeben hat, ist auch in Glucose eine starke Verknappung eingetreten, so daß damit zu rechnen ist, daß

Glucose für industrielle Zwecke vom 1. 6. d. J. ab rationiert wird.

Der britische Außenhandel hat sich im 1. Quartal 1940 weiter verschlechtert. Die Einfuhr wurde mit 308 Mill. £ bewertet und lag damit um 90 Mill. £ über dem Vorjahresstand. Die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse verzeichnet demgegenüber mit 120 Mill. £ nur einen Zuwachs um 0,8 Mill. £. Die Wiederausfuhr verringerte sich um 4,6 auf 9,7 Mill. £. Der Einfuhrüberschuß errechnet sich hieraus für das erste Vierteljahr 1940 zu 179 Mill. £ gegen 85,6 Mill. £ im Vorjahr. Er hat sich damit also mehr als verdoppelt. Berücksichtigt man die im Vergleich zum Vorjahr eingetretene Preissteigerung, so ergibt sich, daß die Ausfuhr mengenmäßig erheblich unter dem Stande des Vorjahres gelegen hat.

Die neuen Verordnungen über die Kontrolle der Einfuhr von Arzneimitteln, Schwefel, Pyriten und Phosphaten (vgl. S. 275) bestimmen u. a., daß folgende Arzneimittel nur noch auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen eingeführt werden dürfen:

Chemische zusammengesetzte medizinische Präparate für innerliche oder äußerliche Anwendung oder zur Verhütung von menschlichen oder tierischen Krankheiten; Antigene, Antitoxine, Toxine, Seren und Vaccine; gebrauchsfertige medizinische Stoffe tierischen Ursprungs; Catgut für chirurgische Zwecke.

Die zweite der erwähnten Verordnungen macht die Einfuhr folgender Erzeugnisse von einer Einfuhrbewilligung abhängig:

Schwefelerz; Schwefel in jeder Form sowohl roh als auch bearbeitet; ausgebrauchte Gasreinigungsmasse; Mischungen, die mehr als 80 Gewichts-% reinen Schwefel enthalten; Pyrite aller Art; mineralische Kalkphosphate.

Das Beschaffungsministerium bezweckt mit letzterer Verordnung, den Hauptteil des Bedarfs an diesen Erzeugnissen aufzukaufen und die Verteilung sicherzustellen.

Weitere neue Maßnahmen der Regierung betreffen die Förderung der Ausfuhr. Wie vom Staatssekretär für den Außenhandel im Unterhaus mitgeteilt wurde, soll der Höchstbetrag der Ausfuhrkreditgarantien, von einigen Ausnahmen abgesehen, von bisher 75% auf 90% des Fakturenwerts der Ausfuhrwaren erhöht werden. Außerdem soll durch eine neue Klausel auch das Risiko des Krieges oder der militärischen Besetzung des Bestimmungslandes gedeckt werden.

Die angekündigte Bildung von Ausfuhräten zur Förderung der Ausfuhr (vgl. S. 250) ist für verschiedene Industriezweige durchgeführt worden. Nach einer Pressemeldung sind bisher folgende Ausfuhräte für die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse entstanden:

1. Leather Cloth, Imitation Leather, and Table Oilcloth Export Group (Ledertuch, Kunstleder und Wachtuch); 2. Paint, Colour and Varnish Manufacturers' Export Group (Trocken- und Naßfarben sowie Lacke); 3. Rubber Industry Export Group (Kautschukwaren); 4. Soaps Export Group (Seifen); 5. Pharmaceutical Export Group (Arzneimittel); 6. Proprietary Remedies Export Group (Spezialitäten).

Von der Kunstseideindustrie ist die bevorstehende Gründung eines Ausfuhrates angekündigt worden. Weiter haben führende Kunstseidefirmen bekanntgegeben, daß sie außer Staatsaufträgen keine Aufträge für Lieferungen nach dem 31. 7. 1940 mehr annehmen. Ausfuhraufträge für Lieferungen bis zum 31. 8. 1940 sollen noch gebucht werden.

Mit Wirkung vom 18. 3. 1940 ist die Ausfuhr von Nichteisenmetallen und ihren Legierungen sowie von Cadmium und Cadmiumsulfid, Aethylmorrhuat, Natriummorrhuat und schweren Steinkohlenteerölen von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Die gleiche Anordnung, jedoch unter Beschränkung der Ausfuhr nach europäischen Ländern, ist für den Export von Andalusit, Kyanit, Fibrolith, Sillimanit und Zirkon in Kraft gesetzt worden. Die Ausfuhr von Graphit und Ammoniumchlorid nach außereuropäischen Ländern ist freigegeben worden.

#### Niederlande.

Das R. V. O. Kunstmest Distributie Bureau hat mitgeteilt, daß die Verbraucher vom 1. 5. 1940 ab die erste Zuweisung von Phosphor- und Kalidüngemitteln für das Düngejahr 1940—1941 erhalten können. Falls die Zufuhr anhält, würden weitere Zuweisungen vorgenommen werden. Die Gültigkeit der im letzten Düngejahr ausgegebenen Bezugscheine ist für Phosphor- und Kalidüngemittel sowie für Mischdünger bis zum 31. 5. und

für Stickstoffdüngemittel bis zum 30. 6. 1940 verlängert worden.

Die allgemeine Freistellung von dem Verbot, feste Brennstoffe zu verkaufen oder zu liefern, ist von dem Reichskohlenbüro für Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Koks, Braunkohle, Braunkohlenbriketts und Petroleumkoks über den 1. 5. 1940 hinaus nicht verlängert worden. Befreiung auf vorläufig unbestimmte Zeit ist an Groß- und Kleinhändler unter bestimmten Bedingungen erteilt worden. Für sonstige feste Brennstoffe bleibt die allgemeine Freistellung weiter in Kraft.

Die Befreiung von dem Verbot, Verbandmittel zu verkaufen und zu liefern, ist bis zum 31. 5. 1940 mit der Maßgabe verlängert worden, daß im laufenden Monat höchstens ein Sechstel der im ersten Halbjahr 1939 umgesetzten Mengen verkauft oder geliefert werden darf.

Wie aus Erklärungen des Wirtschaftsministers hervorgeht, wird daran gedacht, die bestehenden Einfuhrbeschränkungen schärfer durchzuführen.

#### Belgien.

Laut Verordnung vom 27. 4. 1940 dürfen mit Wirkung vom 6. 5. 1940 nachstehende Erzeugnisse nur noch mit einer Sondergenehmigung ausgeführt werden:

Phosphorkupfer und Phosphorzinn (Pos. 337 des belgischen Zolltarifs); Zinnoxid (Pos. 409); Kautschukgewebe der Pos. 586 c 2; plastische Massen auf der Grundlage von Cellulose (Celluloid, Viscose usw.) (Pos. 1173).

#### Frankreich.

Durch ein im „Journal Officiel“ vom 2. 5. 1940 veröffentlichtes Gesetz ist die Währungskontrolle verschärft worden. Die neuen Bestimmungen sollen vor allem bewirken, daß französische Guthaben im Ausland in hochwertige Devisen konvertiert und als solche dann dem Währungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund eines weiteren Dekrets ist für die meisten Länder, mit denen Frankreich Handelsbeziehungen unterhält, je eine „Generaldirektion für Auslandsmissionen“ geschaffen worden, die den Zweck hat, alle in den betreffenden Ländern bestehenden französischen Einkaufsmissionen zu leiten und zu kontrollieren.

Mit Wirkung vom 3. 4. 1940 wurden die Hersteller von Tetrachlorkohlenstoff ermächtigt, die Preise um 78 Fr. je 100 kg zu erhöhen. Da die Versorgung mit Zucker unzureichend ist, ist die Verwendung von künstlichen Süßstoffen als Zusatz zu verschiedenen Getränken, die bisher verboten war, gestattet worden.

Die Verwertung von Nebenprodukten und Abfallstoffen aller Art beschäftigt immer mehr die französischen Behörden. Die Regierung hat bereits angeordnet, daß sämtliche verwertbaren Industrieabfälle angemeldet werden. In den Kokereien und Gasanstalten sollen vor allem Schwefel und schwefelhaltige Gase gewonnen werden. Weitere Vorschriften betreffen die Regenerierung von Schmierölen, flüchtigen Lösungsmitteln, Benzol, Fetten usw.

#### Schweden.

Die Industrieabteilung in der Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft ist als eine besondere Abteilung, die Kriegsindustrieabteilung, in die staatliche Industriekommission eingegliedert worden. Sie hat die Aufgabe, die Materialbeschaffung der Wehrmacht innerhalb der schwedischen Industrie zu vermitteln.

Mit Wirkung vom 22. 4. 1940 sind die Vorräte an rohem und gebleichtem oder gekochtem Leinöl, auch in fester Form, beschlagnahmt worden. Der Verkauf für den Bedarf der Industrie und des Handwerks darf bis zum 15. 5. nur in Mengen, die höchstens 2% der Bezüge im Jahre 1939 betragen, erfolgen. Farben- und Firnisfabriken usw. dürfen bis zum 15. 5. 1940 höchstens 2% ihres Verbrauchs im Jahre 1939 verarbeiten.

Am 24. 4. 1940 ist ferner die Beschlagnahme aller Schmiermittel verfügt worden. Betroffen werden hiervon helle und dunkle mineralische Schmieröle, ferner Transformatoröl, Paraffin, Vaseline, auch künstliche, Maschinen- und Wagenschmiere, Schmieröle und Schmiermittel, Mischungen von fettem Öl und Mineralöl darstellend, sowie gebrauchte Schmieröle dieser Art in Mengen von 200 l an. Ausgenommen sind Bestände für den Eigenverbrauch, Vorräte der Apotheker oder Partien, für die die Ausfuhrerlaubnis bereits bewilligt wor-

den ist. In besonderen Fällen kann die Erlaubnis zum Verkauf der beschlagnahmten Ware bewilligt werden. Für eine Reihe bestimmter Verwendungszwecke können begrenzte Mengen ohne Bewilligung abgegeben werden.

Die Liste der Waren, zu deren Einfuhr seit dem 27. 3. 1940 eine Lizenz erforderlich ist, enthält außer den auf S. 233 aufgeführten Waren noch folgende chemische Erzeugnisse (in Klammern die Positionen des schwedischen Zolltarifs):

Lakritze, nicht zu Konfitüren gehörig (125); photographische Filme, nicht entwickelt, andere als Kinefilme (aus 227); künstliche Blumen usw., nicht zu Pos. 1130 gehörig (640 und 641); Edelsteine, uneingefaßt, auch künstliche (aus 725); Kautschukbälle, andere als Tennisbälle (aus 1128).

#### Dänemark.

Durch eine Bekanntmachung des Handelsministeriums ist es verboten worden, für eine Ware ohne Zustimmung des Preiskontrollrates einen höheren Preis als den am 8. 4. 1940 geltenden zu fordern. Die Zurückhaltung von Waren, die zum Zwecke des Verkaufs eingekauft oder hergestellt worden sind, ist ebenfalls verboten, wenn dies zwecks Erlangung höherer Preise als der zugelassenen geschieht. Nicht gestattet ist ferner der Erwerb von Waren in größeren als den üblichen Mengen. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Erwerb von Auslandswaren durch Gewerbetreibende, wenn der Erwerb direkt aus dem Ausland erfolgt oder die Ware im Auftrage des betreffenden eingeführt worden ist.

Auf Grund einer am 12. 4. 1940 in Kraft getretenen Verordnung, die bis Ende Oktober 1940 befristet ist, kann der Minister für Handel, Industrie und Seefahrt Ausnahmen von den in den Patent-, Warenmuster- und Warenzeichengesetzen festgesetzten Fristen gestatten.

Für den Handel mit Brennölen sind am 12. 4. 1940 neue Beschränkungen in Kraft getreten. Danach dürfen Importeure und andere Gewerbetreibende, die Brennöle (Gasöl, Solaröl, Dieselöl usw.) weiterverkaufen, nur noch die Hälfte der im 1. Quartal 1940 zugelassenen Mengen verkaufen oder ausliefern.

#### Schweiz.

Ueber das neue System der Außenhandelskontrolle, zu dessen Errichtung sich die Schweiz in den mit Großbritannien und Frankreich abgeschlossenen Kriegshandelsverträgen verpflichtet hat, sind jetzt die Einzelheiten bekannt geworden. Danach dürfen Einfuhrbewilligungen grundsätzlich nur an Firmen erteilt werden, die Mitglieder eines kriegswirtschaftlichen Syndikats sind, soweit für die Durchführung der Ueberwachung ein Syndikat zuständig ist. Die Syndikate haben die Bewilligungen stets zu erteilen, wenn der Importeur sich den vom Syndikat mit Zustimmung oder auf Weisung des Volkswirtschaftsdepartements auferlegten Bedingungen unterzieht. Besonders genannt ist die Abgabe einer Verwendungsverpflichtung, die von den Syndikaten zu genehmigen ist, sofern sie den vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Bedingungen entspricht. Ist für das Erzeugnis kein Syndikat zuständig, so übernimmt die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr die Funktionen des Syndikats. Die unter Verwendungsverpflichtung eingeführten Waren dürfen im Inland in unverändertem Zustand nur dann weitergegeben werden, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber die von diesem eingegangenen Verpflichtungen übernimmt.

Die Liste der einfuhrbewilligungspflichtigen Waren umfaßt u. a. Brotgetreide, Obst, Kolonialwaren, Häute und Felle, Textilrohstoffe, Oelsaaten, Kautschuk, Gummien und Harze, Mineralöle, Erze und Metalle sowie die folgenden chemischen Erzeugnisse (Bezeichnung stichwortartig; in Klammern die Positionen des Zolltarifs):

Käselab (aus 149); Chilesalpeter (163 a); anderer Salpeter (163 a2); Ammonsulfat und n. b. g. rohe Ammonsalze (163 b); Knochenmehl, Knochenasche (165); aufgeschlossene Düngemittel, Superphosphat (169); Baumwollwatte, chemisch rein (345); Kunstseideabfälle (434 b); Zellwolle, geschnitten oder ungeschnitten (434 c); Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, ohne Gewebe- oder Metall-einlage: Blöcke usw. (516), Bänder, Streifen usw. (517), Schläuche, Röhren (518); mit Gewebe- oder Metalleinlage: Platten, Ringe usw. (521), Schläuche, Röhren (522), Treibriemen (523); gummierte Tücher für technische Zwecke (525); gummierte Stoffe für Wagendecken usw. (526); Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe usw. (528); Ferrochrom, roh (aus 710 b); Terpentinöl (995); Bleisuperoxyd (aus 1005); Phosphor (1029—1030); Kupfervitriol und sog. Fungivore

(1044); Nelken-, Lavendelöl usw. (1052); Kastanienholzextrakt (1055 a); andere Gerbstoffextrakte (1055 b); Glycerin, roh (1056 a), raffiniert, nicht destilliert (1056 b), anderes (1056 c); Phosgen (aus 1059); Steinkohlenderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation (1065 a); Casein (1072 a); chemische Farben, trocken: Ruß usw. (1103); Lein- und Mohnöl, gekocht, dünnflüssig (1114); Paraffin und Ceresin, rein, unverarbeitet (1129); Vaseline (1130); Stearin (1134); Wachslichter, Baumkerzen usw. (1135); Kerzen aller Art, n. b. g. (1136); Seifen, gewöhnliche: in Blöcken usw., Scheuerseifen (1141 a und b); andere Seifen aller Art usw. (1142).

Für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen ist im allgemeinen das Schweizerische Chemie-Syndikat, Bern, zuständig. Die Bewilligungen für die Einfuhr von Baumwollwatte, Kunstseideabfällen und Zellwolle werden durch das Schweizerische Textil-Syndikat, Zürich, erteilt. Das Kriegswirtschaftliche Syndikat für Häute, Leder, Schuhe und Kautschuk (Genossenschaft „Halska“), Bern, ist für Kautschuk- und Guttaperchawaren der Pos. 516, 521 und 523 sowie für Gerbstoffextrakte zuständig. Die Bewilligungen für die Einfuhr von Käselab, Düngemitteln, von sonstigen Kautschuk- und Guttaperchawaren sowie für Casein werden durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Bern, ausgegeben. Die Einfuhr von Ferrochrom wird durch das Schweizerische Syndikat der Eisen- und Metallbranche, Bern, bewirtschaftet.

Soweit für die Einfuhr anderer nicht genannter Waren gemäß besonderen früher ergangenen Vorschriften ebenfalls eine Bewilligung erforderlich ist, bleiben diese unberührt. Für diese Waren sind die Einfuhrgesuche in der bisher vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Soweit die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen zuständig ist, werden von ihr für die Erteilung von Bewilligungen folgende Gebühren erhoben (in Fr. je dz br.):

Käselab (1,5); Chilesalpeter (0,1); anderer Salpeter (0,1); Knochenmehl, Knochenasche (0,05); Kautschuk und Guttapercha, ohne Gewebe- oder Metalleinlage: Bänder, Streifen usw. (5,0), Schläuche, Röhren (2,0); mit Gewebe- oder Metalleinlage: Laufmatten und Schläuche (3,0); gummierte Tücher für technische Zwecke usw. (2,0).

Soweit es sich bei den einfuhrbewilligungspflichtigen Waren um Erzeugnisse handelt, für die bereits nach früheren Erlassen eine Bewilligung erforderlich war, werden die im Gebührentarif vom 26. 7. 1937 festgesetzten Gebühren weiter erhoben (vgl. 1937, S. 725). Die Mindestgebühr beträgt 1 Fr. für jede Bewilligung. Für die Verlängerung einer Bewilligung ist nur eine Kanzleigebühr in Höhe von 1—5 Fr. zu entrichten; für nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Bewilligungen wird die entrichtete Gebühr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückerstattet unter Abzug eines der ausgenutzten Warenmenge entsprechenden Betrages sowie abzüglich einer Kanzleigebühr von 10% des zurückerstatteten Betrages, die mindestens 1 Fr. und höchstens 10 Fr. je Bewilligung beträgt. Bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe können die Gebühren allgemein oder im Einzelfall herabgesetzt oder erlassen werden.

Soweit die kriegswirtschaftlichen Syndikate mit der Erteilung von Einfuhrbewilligungen betraut worden sind, können diese gleichfalls zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

Soweit Einfuhrbewilligungen nicht schon auf Grund der bisherigen Vorschriften erforderlich waren, ist die Bewilligungspflicht mit Wirkung vom 6. 5. 1940 in Kraft getreten. Die für die Ausfuhr vorgeschriebene Ursprungsbescheinigung muß vom gleichen Tage an beigebracht werden.

#### Rumänien.

Für die Zeit vom 1. 4. 1940 bis zum 31. 3. 1941 ist eine außerordentliche Steuer in Höhe von 2% eingeführt worden, die für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt ist. Die Steuer wird vom Preis aller verkauften oder dem Verbrauch zugeführten Waren erhoben, also auch bei Einfuhr- und Ausfuhrgeschäften. Mit dem gleichen Datum sind die Stempelgebühren um 20% erhöht worden. Ferner haben sämtliche Handelsfirmen für die im Jahre 1939 erzielten „außerordentlichen“ Gewinne eine Steuer von 10 bis 12% zu bezahlen. Die aus dieser „Kriegsgewinnsteuer“ erzielten Erträge sollen gleichfalls der Finanzierung der Rüstungsausgaben dienen.

Nach Anordnung des Erdölkommissariats können Erdölraffinerien nur mit besonderer Genehmigung ver-

kauft oder vermietet werden. Auch die Stilllegung, Vergrößerung oder ähnliche Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht.

#### Vereinigte Staaten.

Zu den Verhandlungen zwischen dem amerikanischen Staatsministerium und den Vertretern der Westmächte über die Freigabe deutscher Waren (vgl. S. 276) hat sich die Deutsche Handelskammer in den Vereinigten Staaten in dem Sinne geäußert, daß das Ergebnis als positiver zu werten sei, als die Erklärung äußerlich erkennen lasse. Praktisch sei die Freigabe aller deutschen Waren

erreicht, die in neutralen Häfen lagern, sowie auch der deutschen Waren, die vor dem 27. 11. 1939 bestellt und vor Ablauf des Jahres 1939 bezahlt worden seien. Ferner sei die Freigabe aller künftigen amerikanischen Bestellungen deutscher Waren, die in anderen Ländern nicht erhältlich seien, zugesichert worden. Bei den in den Vereinigten Staaten nicht erhältlichen Waren, die nur aus Deutschland bezogen werden könnten, dürfen die beantragten Mengen höchstens dem Bedarf von zwei bis drei Monaten entsprechen. Es lägen allerdings noch keine Angaben darüber vor, welche Warengattungen als blockadefrei angesehen werden. (2618)

## Holz- und Harzdestillation in Rußland.

Die Entwicklung der Holzverkohlung sowie der Harzdestillation in der UdSSR. fiel in die Jahre nach dem Weltkriege. Die Zeitschrift „Ljessochimitscheskaja Promyslennostj“ befaßt sich in einem Artikel, der aus der Feder eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der holzchemischen Industrie stammt, mit den Aussichten dieses Industriezweiges. Während der Zeit des ersten und zweiten Planjahrhüfnts wurden u. a. die großen Holzverkohlungskombinate Aschinski und Ssjawski erbaut und in Betrieb genommen. Vollständig neu wurde die Erzeugung von Kolophonium und Terpinolöl organisiert. In Betrieb genommen wurde eine Fabrik für synthetischen Kampfer. Allein während des zweiten Planjahrhüfnts hat der Produktionsumfang der Fabriken, die der Hauptverwaltung der holzchemischen Industrie „Glawljeßchim“ unterstellt sind, um 234% zugenommen.

Nichtsdestoweniger hält dieser Industriezweig nicht Schritt mit dem allgemeinen Entwicklungstempo der sowjetrussischen Volkswirtschaft. Er ist infolgedessen nicht in der Lage, den wachsenden Bedarf an den einzelnen Holz- und Harzdestillaten zu befriedigen. Zu Beginn des dritten Planjahrhüfnts konnte der Bedarf an Essigsäure nur zu 55%, an Kolophonium zu 64%, an Formaldehyd zu 62%, an Acetaten zu 68% gedeckt werden. Auch im Vergleich zu anderen Industrieländern hat die Produktion noch einen recht geringen Umfang. Auf den Kopf der Bevölkerung werden in der Sowjet-Union z. B. nur 0,06 kg Essigsäure erzeugt gegen 0,62 kg in den Vereinigten Staaten, an Kolophonium 0,3 kg gegen 1,74 kg in USA. Aus diesen Angaben errechnet sich für Essigsäure eine Gesamtproduktion in der Größenordnung von 10 000 t. Für das Jahr 1938 wird die Erzeugung von Essigsäure auf Grundlage der Holzverkohlung mit 8000 t beziffert; an Kolophonium sollen 56 000 t, an Terpinolöl 12 000 t hergestellt worden sein.

Der dritte Fünfjahresplan sieht eine bedeutende Entwicklung der Holz- und Harzdestillationsindustrie vor. Bisher sei zu wenig in dieser Hinsicht getan worden. Verschiedene Neubauten ziehen sich schon seit Jahren hin. So ist z. B. mit der Errichtung des Kirischski-Kombinats 1929 begonnen worden, der Fabrik LOSOD 1932.

Auch in technischer Hinsicht sei der Industriezweig rückständig. Es sei zwar eine ganze Reihe interessanter Produktionsverfahren in Laboratorien ausgearbeitet worden, die Ueberprüfung in halbfabrikmäßigem Maßstabe stieß jedoch bisher auf Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil es an Anlagen zur Vornahme solcher Versuche fehlte.

Laut Vorschrift der staatlichen Plankommission muß die Erzeugung von Essigsäure im Laufe des dritten Planjahrhüfnts um 6500 t steigen. Nach dem Plan der Hauptverwaltung der holzchemischen Industrie sollen von dieser Steigerung 4800 t oder

74% auf das Graukalkverfahren entfallen, 1000 t oder 14% auf das Extraktionsverfahren und 700 t oder 12% auf die Methode der direkten Absorption der Essigsäure.

Auf diese Weise gehe die Steigerung der Essigsäureproduktion hauptsächlich auf Rechnung des Graukalkverfahrens, das in technischer Hinsicht am rückständigsten und in wirtschaftlicher Hinsicht am teuersten sei. Der durchschnittliche Einstandspreis für technische 80%ige Essigsäure betrug unter Anwendung des Graukalkverfahrens im Jahre 1938 2882 Rbl. je t, während Extraktionsessigsäure auf dem Aschinski-Kombinat sich auf 1512 Rbl. stellte.

Das Extraktionsverfahren hat jedoch insofern einen großen Nachteil, als die Apparatur sehr kompliziert ist und in größeren Mengen Buntmetalle, insbesondere Kupfer und Silber, erfordert. Infolgedessen ergeben sich hohe Kosten beim Bau von Verkohlungsanlagen nach dem Extraktionsverfahren, und zwar bis zu 20 000 Rbl. je t Jahreskapazität an Essigsäure. Man würde also die ungeheuerliche Summe von 130 Mill. Rbl. für Kapitalinvestitionen benötigen, wollte man die vorgeschriebene Mehrerzeugung von 6500 t auf das Extraktionsverfahren allein abstellen.

Graukalk wird z. Z. nach einem industriell approbierten Verfahren in Nadeschdinsk gewonnen. Die zur Organisation einer Produktion nach dem Graukalkverfahren erforderlichen Kapitalinvestitionen belaufen sich, unter Einrechnung der Ausgaben zur Verarbeitung des Graukalks, auf 2000—3000 Rbl. je t Essigsäure. Die Erhöhung der Jahreskapazität für Essigsäure um 6500 t mit Hilfe dieses Verfahrens würde also 19,5 Mill. Rbl. Kapitalinvestitionen erfordern. Im Laufe des dritten Planjahrhüfnts werden zwei derartige Anlagen errichtet und in Betrieb gesetzt werden, und zwar im Zusammenhang mit der Nowokolinski-Holzkohlegewinnung in der Stadt Sserow mit einer Kapazität von 6500 t Graukalk und im Zusammenhang mit der Tschussowski zentralen Holzkohlegewinnung mit einer Leistungsfähigkeit von 3500 t.

Es sei hierbei jedoch im Auge zu behalten, daß die Gewinnung von Essigsäure über den Graukalk an sich unwirtschaftlich ist und insbesondere große Mengen Schwefelsäure und Dampf erfordert. Es sei deshalb nötig, ein technisches Verfahren zu finden, welches sowohl geringe Kapitalinvestitionen erfordert als auch im Betrieb billig ist. Ein solches Verfahren stelle die Methode der direkten Absorption der Essigsäure aus dem Dampf-Gas-Gemisch der Holzverkohlung dar nach dem Schema, das von dem Leningrader holzchemischen Forschungsinstitut ausgearbeitet wurde. Die laufenden Unkosten sind mit rund 1000 Rbl. je t Essigsäure berechnet worden, während zur Errichtung der Anlagen 2000 bis 3000 Rbl. je t jährlicher Leistungsfähigkeit erforderlich seien. Bedauerlicherweise ist dieses Verfahren jedoch noch nicht unter industriellen Bedingungen überprüft worden. Es kommt daher für die Projektierung größerer Anlagen noch nicht in Frage. Der dritte Fünfjahresplan sieht den Bau einer Gasgeneratorenstation bei der Iwakinski-Holzverkohlungsfabrik vor, die nach dem Verfahren der direkten Absorption arbeiten soll. Auch auf dem Aschinski-Kombinat soll eine derartige Anlage errichtet werden.

Die Erzeugung von Holzkohle erfolgt bisher in der Hauptsache nach primitiven Verfahren, wobei die ge-

wonnenen Nebenprodukte nicht verwertet werden. Da im Ural jährlich für die Holzkohlenmetallurgie ungefähr 8 Mill. cbm Holz verkohlt werden, ist der jährliche Verlust an nicht ausgewerteten Holzdestillaten außerordentlich groß. Als wichtig wird daher die Schaffung einer wirtschaftlich arbeitenden Verkohlungsapparatur bezeichnet. Das Projekt für eine derartige vollkommen mechanisierte und automatisierte Anlage ist ausgearbeitet worden. Es sind auch bereits Versuche an einem vergrößerten Modell vorgenommen worden. Nunmehr soll im laufenden Jahr eine Versuchsanlage im Aschinski-Kombinat gebaut werden.

Unter den im Laboratorium ausgearbeiteten Verfahren, deren Ueberprüfung nunmehr unter industriellen Bedingungen stattfinden soll, werden weiter folgende genannt:

1. Die Gewinnung von Essigsäureestern unmittelbar aus dem Rohdestillat unter Umgehung der vorherigen Erzeugung von Essigsäure;

2. ein katalytisches Verfahren der Acetonerzeugung unmittelbar aus dem Holzessig unter Umgehung der Graukalkgewinnung;

3. die Teerentziehung aus dem Rohdestillat mit Hilfe der Vorextraktion.

Die Ueberprüfung dieser Verfahren, die im Zentralen Forschungsinstitut für Holzchemie (ZNILCHI) ausgearbeitet wurden, soll im Werk Wetluga erfolgen, welches die einzige Anlage zur Destillation von Holzteer in der Sowjet-Union besitzt. Diese Fabrik soll vollständig rekonstruiert und vergrößert werden. Dies sei schon deshalb notwendig, weil die Erzeugung von Konditionsteer erhöht und die Gewinnung verschiedener Produkte wie Stabilisatoren für Crackbenzin, Brenzcatechin, Holzteerkoks zur Zementierung von Stahl, Holzteerbenzin und -lignoïn, Holzteerphenol usw. organisiert werden soll. Auf der Fabrik von Wetluga soll auch eine neue zeitgemäße Apparatur zur kontinuierlichen Teerverarbeitung überprüft werden.

Neben der Entwicklung neuer Verfahren und der Errichtung neuer Fabriken müssen aber die gegebenen Möglichkeiten besser ausgenutzt werden. So sei es z. B. möglich, durch Verwertung von trockenem technologischem Rohstoff, durch Umstellung auf einen neuartigen Extrahenten, durch Verminderung der Methanolverluste in den Sommermonaten die Ausbeute in den Aschinski- und Sjawski-Kombinaten je cbm Holz für Essigsäure von 13,2 auf 15 kg, für Alkohole von 5,6 auf 7,3 kg zu erhöhen. Unter Einsetzung der zur Zeit verarbeiteten Holz mengen würde sich dadurch eine zusätzliche Produktion von 720 t Essigsäure und 668 t Alkoholen ergeben.

Von den drei möglichen Verfahren zur Entwicklung der **Kolophonium- und Terpentingewinnungsindustrie** kommt nach Ansicht des Verfassers die alkalische Verarbeitung von Stubbenharz nicht in Frage. Dies Verfahren habe die ursprünglichen Hoffnungen nicht erfüllt. Der Einstandspreis für Kolophoniumseife habe sich (unter Umrechnung auf eine Tonne Kolophonium) 1938 auf 1581 Rbl. gestellt gegen 1439 Rbl. je t Extraktionskolophonium. Das erhaltene Produkt falle qualitativ auch stark ab, zudem sei die Ausbeute bedeutend niedriger als beim Extraktionskolophonium.

Von den beiden übrigen Verfahren erfordere die Kolophonium- und Terpentingewinnung aus Balsam zur Zeit die niedrigsten Kapitalinvestitionen. Sie belaufen sich auf 1750 Rbl. je t Leistungsfähigkeit (bezogen auf Kolophonium) einschließlich der Vorbereitung des Rohstoffes (darunter 1250 Rbl. für Balsam) gegen ungefähr 3000 Rbl. je t Leistungsfähigkeit beim Extraktionsverfahren (davon für die Rohstoffe 250—500 Rbl.).

Die Leistungsfähigkeit der zur Zeit nach dem Balsamverfahren arbeitenden Kolophonium- und Terpentingewinnungsindustrie wird aus Rohstoffmangel nur zu 60% ausgenutzt. Es sei deshalb vor allem notwendig, die Gewinnung von Rohterpentin zu erhöhen.

Bei der Organisierung von Zapfungen in neuen Gegendern, hauptsächlich im Norden, werden sich die erforderlichen Kapitalinvestitionen je t Leistungsfähigkeit immer mehr erhöhen. Nach vorläufigen Berechnungen werden diese Unkosten bis zu 4500 Rbl. je t Kolophonium gehen, d. h. sie werden bedeutend höher sein als die Aufwendungen zum Bau von Extraktionsanlagen. Die Selbstkosten je t Extraktionskolophonium betragen 1938 genau 1126 Rbl., während sie für eine t Balsamkolophonium auf 1948 Rbl. beziffert werden. Daraus folgert, daß die Zukunft dem Extraktionsverfahren gehört.

Im Laufe des dritten Planjahrünftfs soll der Bau der Kirischski-Extraktionsanlage beendet und eine neue Extraktionsfabrik gebaut werden. Als geeigneter Standort wird Werchortursk im Ural angegeben, woselbst eine ausreichende Rohstoffbasis in Gestalt der Holzschläge für die Holzkohlegewinnung von Nadechinsk vorhanden ist. Die Durchlaßfähigkeit des neuen Werkes wird auf 100 000 cbm Stubbenholz im Jahr beziffert.

Des weiteren sei es notwendig, im Laufe des derzeitigen Fünfjahresplans die Fragen der Anwendung eines neuen Lösungsmittels und der Bleichung von Kolophonium zu lösen sowie eine neue verbesserte kontinuierliche Apparatur zu erproben. Nach Angaben des Zentralen Forschungsinstituts für Holzchemie eignet sich die Butylfraktion der Abgänge von der Kautschuksynthese als Lösungsmittel. Die Ueberprüfung soll im Nowobelizki-Werk erfolgen, in dem die Abteilung für Kolophoniumseife auf Extraktionskolophonium umgestellt werden soll. Auch Aethylchlorid soll unter fabrikmäßigen Bedingungen als Lösungsmittel erprobt werden. Die Arbeiten des genannten Instituts hätten die Möglichkeit gezeigt, bei der Bleichung von Extraktionskolophonium als Nebenprodukt ein oxydiertes Kolophonium zu gewinnen, das an Stelle von eingeführtem Schellack verwandt werden könnte. Dieses Verfahren soll auf der Fabrik Wachtan in der Provinz Gorki überprüft werden.

Auch die Gewinnung von **plastischen Holzmassen** soll im dritten Fünfjahresplan weiter entwickelt werden. Vorgesehen ist die Fertigstellung der Fabrik LOSOD, welche Abteilungen zur Herstellung von „Isoplit“ und „Phenollignin“ erhalten wird. Hierbei ist vorgesehen, daß das Phenol in der Holzverkohlungsanlage von Wetluga gewonnen wird. Eingeführt werden muß im dritten Planjahrünft auch die industrielle Herstellung von „Lignoston“ als Futtermaterial für Walzenlager. Es habe sich herausgestellt, daß die Festigkeit von Lignoston achtmal so groß sei wie die von Bronze und etwas größer als die von Textolit. Eine Spezialfabrik zur Erzeugung von Lignoston und „Lignofol“ soll errichtet werden. Ein Werk mit einer Leistungsfähigkeit von 1000 t Lignoston im Jahr würde eine Einsparung von 4 Mill. m Textilgewebe und mehr als 500 t Phenol bedeuten, die sonst zur Herstellung von Textolit erforderlich wären.

Textolit besteht aus mit einem Kunstharz getränkten gepreßten Geweben. Lignoston wird aus massiven Holzstangen durch Tränken mit einer Glucoselösung unter bestimmter Temperatur und bestimmtem Druck hergestellt. Lignofol wird durch Pressen von dünnen, blätterigen Furnierabfällen mit Kunstharz unter Druck gewonnen.

Die Erzeugung von **Holzfasersplatten** soll im System der Hauptverwaltung der holzchemischen Industrie nicht als selbständiger Industriezweig entwickelt werden. Mit dieser Frage müsse sich das Volkskommissariat für Baustoffe befassen. Nur soweit Abfälle in den holzchemischen Werken vorhanden seien, sollen diese Platten erzeugt werden. Insbesondere sollen die neuen Anlagen für Extraktionskolophonium, darunter diejenige in Werchortursk, in ihrem Bestande Einrichtungen zur Erzeugung von Holzfasersplatten erhalten.



Das bereits verschiedentlich genannte Zentrale Forschungsinstitut hat ein Verfahren zur vollständigen Verarbeitung von Stubbenholz entwickelt, das nunmehr unter fabrikmäßigen Bedingungen ausprobiert werden soll. Es besteht darin, daß die Zerkleinerung nicht in Schneidemaschinen, sondern in Raffineuren erfolgt, wodurch sich eine höherwertige Holzfaser ergibt und die Extraktion von Kolophonien erleichtert wird. Mit dieser Frage soll sich die Nowobelizki-Fabrik weiter befassen.

Ausgearbeitet worden ist auch ein neues Verfahren der **Kampfersynthese**, welches sich weitgehend katalytischer Reaktionen bedient. Die Errichtung von Fabriken nach diesem Verfahren ist geplant. (579)

## Erzeugung von Verbandstoffen in der Schweiz.

Die schweizerische Verbandstoffindustrie, die nach der Fabrikstatistik vom 16. 9. 1937 fünf größere Unternehmungen mit 280 Arbeitern sowie eine größere Zahl kleinerer Betriebe umfaßt, deckt den ganzen Bedarf des Landes an Verbandstoffen aller Art; die geringen Einfuhrmengen spielen demgegenüber keine Rolle. Verbandgase, Verbandwatte, Watterollen für Zahnärzte und Wundverbände werden vor allem von der Internationalen Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen, Neuhausen, sowie von den Schweizer Verbandstoff- und Wattfabriken A.-G., Flawil (St. Gallen) hergestellt; in diesen Betrieben, die ein Kapital von 500 000 bzw. 400 000 Fr. haben, waren nach den Angaben der Fabrikstatistik 101 bzw. 151 Personen beschäftigt.

Weitere Hersteller der genannten Erzeugnisse sind folgende Firmen: Birchler & Co., Reichenburg (Schwyz), Fabrique Romande d'Objets de Pansements S. A., Lausanne (Verbandgase und -watte). Gaze wird außerdem von der Firma Emil Sommerhalder, Arbon (Thurgau), Watte von der Firma Alexandre Kohler & Co., Vevey (Waadt) hergestellt. Die Filmos A.-G., Oftringen (Aargau) produziert wasserdichten Verbandstoff.

Ferner werden in der Schweiz elastische Binden (Idealbinden) von 14 Firmen, Gipsbinden von 3, Wismutbrandbinden von 5 und Zinkleimbinden von 6 Firmen erzeugt. Pflaster und Heftpflaster werden von folgenden Firmen hergestellt: Schweizerisches Medizinal- und Sanitätsgeschäft Hausmann A.-G., St. Gallen; Isoplast A.-G., Brugg (Aargau); S. A. Sauter (Laboratoires), Genf; Siegfried (A.-G. vormals B.), Zofingen (Aargau); Verbandstofffabrik Zürich A.-G., Zürich. Damenbinden und -gürtel werden von 14 Firmen produziert.

Der Außenhandel mit Verbandstoffen entwickelte sich wie folgt:

	1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
<b>Einfuhr.</b>				
Binden aller Art für Verbandzwecke . . . . .	4	33	7	45
Baumwollwatte als Verbandstoff hergerichtet . . . . .	5	48	7	70
Andere chirurgische Verbandmittel . . . . .	13	302	14	364
<b>Ausfuhr.</b>				
Binden aller Art für Verbandzwecke . . . . .	7	80	3	42
Baumwollwatte als Verbandstoff hergerichtet . . . . .	4	21	4	24
Andere chirurgische Verbandmittel . . . . .	6	44	2	14

(1843)

## Kunststoffherzeugung in Finnland.

An Form- und Schnitzstoffen wurde in Finnland bisher nur Caseinkunstthorn hergestellt. Es ist aber damit zu rechnen, daß jetzt auch die Produktion von Celluloid und Kunstharzen aufgenommen wird. Zur Verarbeitung von plastischen Massen bestanden 1938 in Finnland bereits 6 Betriebe, während im Vorjahr nur 3 Betriebe gezählt worden waren. Die Beschäftigtenzahl stieg in der gleichen Zeit von 329 auf 363, der Produktionswert von 10,85 auf 11,45 Mill. Fmk. Eine überragende Stellung

auf diesem Gebiete nimmt die bereits im Jahre 1921 gegründete Sarvis O. Y. in Tammerfors (Tampere) ein. In erhöhtem Umfange werden plastische Massen auch von Fabriken anderer Industriezweige verarbeitet.

Im einzelnen erzeugte die finnländische Form- und Schnitzstoffindustrie im Jahre 1938 236 530 Gros Knöpfe im Werte von 5,92 Mill. Fmk. (1937: 231 000 Gros, 7,06 Mill. Fmk.), Celluloidwaren für 3,20 (2,45) Mill. Fmk., Kunstharzwaren für 2,06 (1,10) Mill. Fmk. und Waren aus sonstigen plastischen Massen für 0,27 (0,24) Mill. Fmk. An Rohstoffen, die mit 3,71 (4,47) Mill. Fmk. bewertet werden, verbrauchten die Fabriken:

	1937		1938	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Casein . . . . .	161	1 811	132	1 162
Celluloid . . . . .	10	871		898
Formaldehyd . . . . .	35	211	31	184
Kunstharzmasse . . . . .	21	319	32	433
Verschiedenes . . . . .		1 255		1 038

Inländischer Herkunft waren das gesamte Casein und „verschiedene Rohstoffe“ für 493 000 (546 000) Fmk.

Eingeführt wurden im Jahre 1938 an Ambron, Celluloid und anderen n. b. g. plastischen Massen, unverarbeitet oder in Platten, Röhren oder Stangen usw. 215 t im Werte von 8,09 Mill. Fmk. gegen 180 t bzw. 6,83 Mill. Fmk. im Jahre 1937. (2517)

## Zirkon- und Titangewinnung in Australien.

Neben British Indien, das im britischen Reich der bedeutendste Erzeuger von Titan- und Zirkonmineralien ist, hat auch Australien in den letzten Jahren die Gewinnung dieser Mineralien in Neusüdwales erheblich ausgebaut. Nach einem Bericht des Imperial Institute befinden sich Vorkommen dieser Art an vielen Stellen längs der Küste von Neusüdwales zwischen der Mündung des Shoalhaven River im Süden und der Grenze nach Queensland im Norden. Die Zusammensetzung der dortigen Sande schwankt außerordentlich. Vorherrschendes Mineral ist Zirkon mit einem Anteil von 45—75%, die übrigen Hauptbestandteile sind Rutil (10—30%) und Ilmenit (10—20%). Zur Gewinnung des Ilmenits dient ein magnetisches Trennverfahren, das von der Zircon Rutile, Ltd., angewandt wird und ein Titankonzentrat von einem Reinheitsgrad bis zu 99% (bis 37% Ilmenit und bis 62% Rutil) liefert. Das gewonnene Zirkon soll über 99% Zirkonsilicat (66,4% Zirkonoxyd) enthalten.

Die technische Ausbeutung dieser Vorkommen ist im Jahre 1933 aufgenommen worden, als die Industrial Metal Deposits, Pty., Ltd., in Melbourne gegründet wurde. In Auburn, Victoria, wurde damals eine kleine Versuchsanlage errichtet, der 1935 eine große Flotationsanlage in Byron Bay, Neusüdwales, folgte. Seit dem Jahre 1934, in dem die Erzeugung mit 51 t Zirkon-Rutil-Ilmenit-Konzentraten im Werte von 474 £ aufgenommen wurde, heißt die Gesellschaft Zircon Rutile, Ltd.

Im Jahre 1935 errichtete ferner die Titanium Alloy Manufacturing Co., New York, eine kleine Konzentrationsanlage in Yamba; außerdem nahm die International Titanium Co. in New Brighton den Betrieb auf. Die Erzeugung betrug in diesem Jahr 1823 t Zirkon- und 300 t Zirkon-Rutil-Ilmenit-Konzentrate im Werte von 12 700 £. Im Jahre 1936 stieg die Erzeugung kräftig an, so daß große Mengen Konzentrate zur weiteren Verarbeitung nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden konnten. 1937 erfolgte nochmals eine Betriebserweiterung, so daß die Erzeugung in diesem Jahre bis auf 5252 t Zirkon, 1321 t Rutil, 670 t Ilmenit und 72 t Rutil-Ilmenit-Gemisch gesteigert werden konnte. (1051)

## RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

### Lohnersparnisse ausländischer Arbeiter.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über Lohnauszahlungen an ausländische Arbeiter und die Ueberweisung ihrer Lohnersparnisse nach ihren Heimatländern sind mit RE 31/40 zusammenfassend bekanntgegeben worden. Der Betriebsführer ausländischer Arbeiter, die vor dem 1. 3. 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, ist danach auch weiterhin von der Verpflichtung befreit, zur Lohnauszahlung an die Arbeiter eine besondere Genehmigung einzuholen. Die Freistellung gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ausländische Grenzgänger. Die Ueberweisung von Lohnersparnissen ausländischer Arbeiter nach ihren Heimatländern richtet sich nach den mit den einzelnen Ländern getroffenen Vereinbarungen. Grundsätzlich können jedoch Lohnersparnisüberweisungen nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Ueberweisung für einen Urlaubsmonat zulässig. Die Arbeiter verlieren ihre Transferberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Beschäftigungsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als 5 Wochen anzusehen. Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die mit den einzelnen Ländern vereinbarten Monatshöchstsätze nicht überwiesen werden

dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperkkonto genehmigungsfrei eingezahlt werden. Daneben können auch die Betriebsführer Lohnersparnisse der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesen ausländischen Arbeiter auf ein Vorzugssperkkonto des ausländischen Arbeiters bei einer deutschen Devisenbank einzahlen. In besonderen Ausnahmefällen dürfen die auf Vorzugssperkkonten eingezahlten Lohnersparnisse nach Abschluß eines Beschäftigungsjahres in das Heimatland des Arbeiters überwiesen werden. (2654)

### Anmeldepflicht für die jugoslawische Rohstoffeinfuhr aus Devisenländern.

Der Einfuhrausschuß der jugoslawischen Nationalbank hat für die Rohstoffeinfuhr aus Devisenländern neue Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften betreffen u. a. Rohkautschuk, Gummibereifungen, Gerbextrakte, Phosphate, Salpeter, Paraffin und Farben. Die Einführer dieser Erzeugnisse hatten die benötigten Mengen, und zwar für die einzelnen Vierteljahre getrennt, bis zum 25. 4. der Devisendirektion der Nationalbank anzumelden. (2638)

### Aenderung der Devisengesetzgebung in Mandschukuo.

Um die Ausfuhr nach China einzuschränken, soll laut „NfA“ der Ablieferungszwang für Devisen, für den bisher zahlreiche Ausnahmen bestanden, schärfer durchgeführt werden. Eine entsprechende Verordnung ist von dem Finanz- und Handelsminister am 20. 3. 1940 erlassen worden. (2619)

## HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

### Inland.

#### Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden.

In Stockholm fanden kürzlich Besprechungen der deutsch-schwedischen Regierungsausschüsse über die beide Länder interessierenden Wirtschaftsfragen statt, die zu einem vorläufigen Abschluß gelangt sind. Auf Grund der hierbei erzielten Ergebnisse werden die Verhandlungen in Kürze in Berlin fortgesetzt werden. (2591)

#### Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn.

Zwischen den Regierungsausschüssen Deutschlands und Ungarns haben Ende April d. J. in Budapest Verhandlungen stattgefunden, die die Durchführung der zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr betrafen. Die Tagung endete mit der Unterzeichnung eines Protokolls, in dem die Ergebnisse der Beratung niedergelegt sind. (2609)

### Ausland.

#### Belgien.

Kontrollvorschriften für Antigangränserum. Durch kgl. Verordnung vom 9. 4. 1940 sind für Antigangränserum folgende Vorschriften erlassen worden:

Das Pferdeserum oder das Serum irgendeines anderen Säugetieres, immunisiert durch Einimpfen entweder einer Mischung von *Bacillus perfringens*, *Bacillus oedematiens*, *Bacillus histolyticus*, von septischen Vibrionen (*vibrions septiques*) und anderen Gasbrand hervorruhenden Bakterien und ihren Toxinen (*sérum polyvalent*) oder durch Einimpfen eines einzigen der obenwähnten Bazillen und seines Toxins (*sérum monovalent*), darf kostenlos oder gegen Bezahlung nur ausgehändigt werden, wenn es die folgenden Merkmale aufweist:

1. Es muß steril sein; zu diesem Zweck kann es im Höchstfalle entweder 0,5% Phenol oder 0,4% Trikresol oder 0,1% Orthooxochinolinsulfat enthalten.
2. Es darf keine freien Toxine und auch keine Sporen enthalten.
3. Es muß klar gelb und durchsichtig sein und darf keine Klümpchen enthalten.
4. 1 ccm des polyvalenten Antigangränserums darf im Höchstfalle 75 internationale antitoxische Einheiten anti-perfringens (*Fränkelscher Bacillus*), 50 internationale antitoxische Einheiten anti-vibrien septique (*Bacillus vibrien septique*, Pasteur), 50 internationale antitoxische Einheiten anti-oedematiens (*Bacillus Novii*) und 50 internationale antitoxische Einheiten anti-histolyticus (*Weinbergischer Bacillus*) enthalten. Das monovalente Serum muß mindestens 100 internationale antitoxische Einheiten je ccm aufweisen.

Das Serum darf nur in verschlossenen Ampullen oder in gut gefüllten und hermetisch geschlossenen Fla-

kons geliefert werden. Die Flakons und die Ampullen müssen aus gefärbtem Glas bestehen oder mit einer undurchsichtigen Verpackung umgeben sein. Jede Ampulle und jedes Flakon sowie die Verpackung jeder Ampulle und jedes Flakons hat ein Etikett mit folgenden Angaben zu tragen:

1. Namen des Herstellers.
2. Eine gemeinsame Nummer für alle Flakons und alle Ampullen, die Serum des gleichen Fabrikationsganges enthalten.
3. Natur des Serums und Menge in ccm.
4. Die Anzahl internationaler antitoxischer Einheiten je ccm, und zwar vom monovalenten Serum oder von jedem der die polyvalenten Mischungen zusammensetzenden Seren.
5. Datum, an dem das Serum titriert wurde.
6. Wenn das Serum ein Antisepticum enthält, Angabe des verwendeten antiseptischen Produktes und seiner Menge in Gewichtseinheiten je 100 ccm Serum.

Der inländische Hersteller eines Antigangränserums oder der Lagerhalter eines eingeführten Serums muß unverzüglich beim Laboratoire Central de l'Administration de l'Hygiène die amtliche Kontrolle beantragen. Diese Stelle erteilt dem Antragsteller nach erfolgter Untersuchung die Genehmigung zur Inverkehrsetzung. Die Wirksamkeitsdauer des Serums wird auf drei Jahre festgesetzt. (2632)

#### Niederlande.

Einfuhrkontingentierung für Kunstseidegarn. Mit Wirkung vom 1. 5. 1940 ist die Einfuhrkontingentierung für Kunstseidegarn um ein Jahr verlängert worden. Das Kontingent beträgt 40% der durchschnittlichen Nettoeinfuhr in den Jahren 1933 und 1934. In Handelsverträgen zugestandene Kontingente werden hiervon nicht berührt. Zu beachten ist, daß die Einfuhr von Kunstseide in jedem Fall dem Bewilligungsverfahren unterliegt (vgl. S. 232). (2633)

#### Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Heparin (Kappenflaschen), Vitrum; Myocrisin (Ampullen), May & Baker; Progyno-Tropfen, Schering; Alucid für Injektionen (Ampullen), Schering; Estilbin „P“ (Ampullen), Medicinalco; Uliron „C“ (Tabletten), Bayer; Neptal (Ampullen), May & Baker; Synalgin (Ampullen, Tabletten), Ferrosan; Bentholan (Tuben), Lundbeck & Co. (2522)

#### Norwegen.

Umsatzsteuerentscheidung. Unter Hinweis darauf, daß „Optraex“-Augenwasser nach der Zolltarifstelle „Apothekerwaren c.“ abzufertigen ist, teilt das Finanz-

und Zolldepartement mit, daß die Ware umsatzsteuerfrei ist. (2523)

### Slowakei.

**Einfuhrbewilligungsverfahren für Calciumcarbid.** Mit Wirkung vom 3. 5. 1940 ist Calciumcarbid dem Einfuhrbewilligungsverfahren unterstellt worden. (2572)

**Verzollung von Teerfarbstoffen.** Durch Gesetz vom 17. 4. 1940 ist die Erläuterung Nr. 9, Absatz 5 zu Pos. 625 des Einfuhrzolltarifs wie folgt geändert worden:

Teerfarben, ohne Rücksicht auf die Menge des Zusatzes von Kochsalz, Glaubersalz, Dextrin, Soda oder Mischungen dieser Stoffe werden nach Pos. 625 verzollt. (2573)

### Lettland.

**Ausfuhrzoll auf Leinsaat.** Wie gemeldet wird, ist Leinsaat (Pos. 44) mit einem Ausfuhrzoll von 0,2 Lat je kg belegt worden. (2602)

### Finnland.

**Neuorientierung des Außenhandels.** Nach einer Meldung aus Helsinki wird sich das finnländische Wirtschaftsleben in Kürze auf die neue politische Lage in Europa einstellen. Vor allen Dingen sollen im Ostseeraum neue Verbindungen aufgenommen werden, wobei die Verhandlungen mit den baltischen Ländern bereits zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben. Auch mit Rußland sollen die Handelsbeziehungen erweitert werden. Große Hoffnungen setzt Finnland ferner auf eine Ausweitung seiner Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland. (2650)

### Rumänien.

**Gültigkeitsverlängerung für Einfuhrgenehmigungen.** Einfuhrgenehmigungen, die bis zum 31. 3. gültig waren, werden bis zum 31. 5. 1940 verlängert. Entsprechend dieser Neuregelung wird auch die Frist für die Freihandelbarkeit der aus diesen Geschäften stammenden Devisen bis zum 31. 5. verlängert. Diese Maßnahme bedeutet eine Verlängerung des Systems der freihandelbaren Devisenquoten um zwei weitere Monate. („NIA“) (2634)

### Bulgarien.

**Ausfuhrverbot für Fettsäuren.** Durch eine Verordnung vom 11. 4. 1940 ist die Ausfuhr von Fettsäuren verboten worden. (2578)

**Ausfuhrbeschränkung für Schusterpapp.** Laut „Drschawen Westnik“ vom 10. 4. 1940 darf Schusterpapp in Zukunft nur noch nach Ländern mit freier Valuta einschließlich Belgiens, der Niederlande und Frankreichs ausgeführt werden; 65% der erzielten Devisen sind an die Bulgarische Nationalbank abzuführen. (2577)

### Albanien.

**Zollbefreiung.** Durch ein in der italienischen „Gazzetta Ufficiale“ vom 26. 4. 1940 veröffentlichtes Ministerialdekret ist für Erdölweichepoch (Pos. 563 des Zolltarifs), das in Albanien für den Bau oder die Erhaltung öffentlicher Straßen bestimmt ist, Zollfreiheit gewährt worden. (2649)

### Griechenland.

**Einfuhrgenehmigung für Gerbextrakte.** Der Wirtschaftsminister hat die Einfuhr von Gerbextrakten mit Ausnahme von Fichten- und Eichenrinde bis zum Wert von 8 Mill. Dr. freigegeben (vgl. S. 152). (2647)

### Dodekanes.

**Keine Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Wie gemeldet wird, wird — im Gegensatz zu der Einfuhr nach Italien — bei der Einfuhr nach den Aegäischen Inseln keine Umsatzsteuer erhoben, da in diesem Gebiet ein besonderes Umsatzsteuergesetz in Kraft ist. (2612)

### Italien.

**Wirtschaftsverhandlungen mit der Sowjet-Union.** Nachdem das Handels- und Verrechnungsabkommen, das zwischen den beiden Ländern im Februar 1939 abgeschlossen worden war, abgelaufen und nicht erneuert

worden ist, sollen nach Meldungen der Presse wieder Wirtschaftsverhandlungen zwischen den beiden Ländern aufgenommen werden. (2635)

**Einfuhrbestimmungen für chininhaltige Erzeugnisse.** In den von der Monopolverwaltung ausgestellten Einfuhrbewilligungen für chininhaltige Erzeugnisse sind neben den Gewichts- und Wertangaben auch Angaben über die Zusammensetzung, insbesondere den Alkaloidgehalt der Präparate, enthalten. Da die chemische Untersuchung durch die Zollverwaltung nur in wenigen Fällen eine vollkommene Übereinstimmung der Präparate mit den Angaben in den Bewilligungen ergibt, hat das Finanzministerium am 1. 2. angeordnet, daß das Gewicht und der Wert der Sendungen von den Angaben in den Bewilligungen abweichen können, wenn die in den Erzeugnissen enthaltene Gesamtmenge an Alkaloiden die in den Bewilligungen angegebene Menge nicht übersteigt. Auch der angegebene Warenwert darf in keinem Fall überschritten werden. (2597)

**Anwendung der Umsatzsteuer auf Einfuhrgeschäfte.** Wie von der deutsch-italienischen Handelskammer bekanntgegeben wird, ist für Einnahmen aus Vertreterprovisionen, die unter die Kategorie B oder C 1 der italienischen Einkommensteuer fallen, die neue Umsatzsteuer zu entrichten. Die Steuer kann jedoch vom Vertreter auf die vertretene Firma abgewälzt werden.

Nach dem alten Umsatzsteuergesetz (Art. 40) war für den Provisionsvertreter, der im Besitz der Einfuhrgenehmigung war, die Geschäfte aber nur vermittelte, die Vergünstigung vorgesehen, daß die Umsatzsteuer beim Verkauf der Ware vor der Verzollung nur einmal zu zahlen war. Da das neue Umsatzsteuergesetz diese Vergünstigung für Provisionsvertreter nicht mehr enthält, wäre eigentlich in allen Fällen, in denen die Einfuhrlizenz auf den Vertreter lautet, nach der Verzollung der Ware eine neue Rechnung für den Kunden auszustellen, so daß also die Umsatzsteuer zweimal zu entrichten wäre. Das italienische Finanzministerium hat jedoch in einem Rundschreiben der Generalzolldirektion Nr. 125 den Zollstellen die Anweisung erteilt, die diesbezüglichen Bestimmungen des früheren Artikels 40 praktisch weiter anzuwenden. Auf Grund dieser Anordnung ist also der Verkauf von Waren ausländischer Herkunft, die sich im Auslande oder in den Zollagern befinden, nicht umsatzsteuerpflichtig. Das gleiche gilt für den Verkauf von Transitwaren. Die Provisionsvertreter brauchen in diesen Fällen also die Umsatzsteuer nur einmal zu zahlen, wenn die Ware vor der Verzollung an den Kunden verkauft wird. Den Zollämtern sind in diesen Fällen ausreichende Nachweise über den tatsächlich erfolgten Verkauf vorzulegen. (2652)

**Ausfuhr umsatzsteuerfrei.** Nach dem alten Umsatzsteuergesetz waren die Umsätze der Exporteure umsatzsteuerfrei, wenn die Hersteller von den Exporteuren beauftragt waren, den Versand in das Ausland oder in Zolllager, die unter unmittelbarer Ueberwachung der Zollbehörden standen, direkt vorzunehmen. Das neue Umsatzsteuergesetz enthält keine derartige Bestimmung. Auf Anfrage hat das zuständige Ministerium jedoch erklärt, daß in der praktischen Anwendung der Umsatzsteuer im Auslandsversand durch Erzeuger im Auftrage von Exporteuren keine Änderung eintritt. (2557)

### Portugal.

**Aenderung von Ausfuhrzollwerten.** Durch Erlaß vom 5. 4. 1940 sind die Ausfuhrzollwerte für nachstehende Erzeugnisse geändert worden (Werte in Esc. je kg): Zündhölzer 10, Seife 2,10, Schreibtinte 4-Kerzen 6, hydrophile Watte 18. (2583)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Lockerung des Einfuhrverbots für Phenolharze.** Das am 23. 10. 1930 durch Verordnung des Präsidenten erlassene Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze der Form C und ganz oder teilweise daraus hergestellte Waren (vgl. 1931, S. 13) ist durch Verordnung vom 19. 1. 1940 teilweise aufgehoben worden. Danach hat das Verbot keine Geltung mehr für synthetische Phenolharze der

Form C und ganz oder teilweise daraus hergestellte Waren, die aus verschiedenen gefärbten Teilen aus synthetischem Phenolharz der Form C zusammengesetzt sind, die durch die Bindemittel verbunden sind, das ein im amerikanischen Patent Nr. 1 424 728 beschriebenes Phenolkondensationsprodukt enthält; das genannte Patent ist erloschen.

Die übrigen Teile der Verordnung vom 23. 10. 1930 werden durch diese Verordnung nicht berührt. (2560)

### Saudisch Arabien.

**Herabsetzung der Einfuhrzölle.** Die Herabsetzung der Einfuhrzölle um 20% ist bis zum 27. 1. 1941 verlängert worden. (2290)

## RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

### Inland.

#### **Verkehr mit Betäubungsmitteln.**

Im „Reichs-Gesundheitsblatt“ Nr. 18 vom 1. 5. 1940 ist auf Seite 363 der Nachtrag 33 zum Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln bekanntgegeben. (2614)

#### **Merkblätter über die Pockenimpfung.**

Der Reichsminister des Innern gibt im „Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern“ Nr. 18 vom 1. 5. 1940 einen Runderlaß vom 19. 4. 1940 bekannt, der sich mit dem Impfgesetz befaßt. Dem Erlaß sind als Anlagen Merkblätter über die Pockenschutz-Erstimpfung, die Pockenschutz-Wiederimpfung, ferner Richtlinien für die Abhaltung von Impf- und Nachschauterminen sowie Vorschriften über Einrichtungen und Betrieb der staatlichen Impfanstalten beigelegt. (2615)

#### **Typhus-Merkblätter.**

Im „Reichs-Gesundheitsblatt“ Nr. 18 vom 1. 5. 1940 ist auf den Seiten 360 bis 363 ein im Reichsgesundheitsamt neu bearbeitetes Typhus-Merkblatt abgedruckt. Als Desinfektionsmittel werden darin empfohlen: verdünntes Kresolwasser (2,5%ig), Kalkmilch, Chlorkalkmilch und wässrige Formaldehydlösung. Das Merkblatt kann vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, bezogen werden.

Im „Reichsgesundheitsblatt“ Nr. 19 vom 8. 5. 1940 ist auf den Seiten 384—387 ein Merkblatt über den Paratyphus veröffentlicht, das ebenfalls im Reichsgesundheitsamt bearbeitet wurde. Es kann vom Reichsverlagsamt unter der obengenannten Anschrift bezogen werden. (2616)

#### **Sammlung tierischer Drüsen.**

Der Reichsinnenminister veröffentlicht im „Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern“ Nr. 18 vom 1. 5. 1940 einen Runderlaß über die Sammlung tierischer Drüsen. Wie es hierin heißt, ist die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft seit längerer Zeit durch den Reichsernährungsminister beauftragt worden, geeignete Maßnahmen zur verstärkten Sammlung der tierischen Organe zu treffen. Die Hauptvereinigung hat zur Sicherstellung der Erfassung aller verwendungsfähigen Organe auf den Vieh- und Schlachthöfen bestimmte Firmen mit der ausschließlichen Sammlung beauftragt und sie verpflichtet, die Verarbeitungsbetriebe (chemische Fabriken) zu beliefern. (2613)

#### **Süßstoffmonopol in den besetzten polnischen Gebieten.**

Durch eine im „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete“ vom 30. 4. 1940 veröffentlichte Verordnung ist mit Wirkung vom 1. 5. 1940 ein Süßstoffmonopol im Generalgouvernement geschaffen worden. Dieses erstreckt sich auf die Herstellung, weitere Verarbeitung, die Einfuhr und auf den Vertrieb von künstlichen Süßstoffen. Die Generaldirektion der Monopole kann mit Genehmigung des Leiters der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs zur Herstellung oder Verarbeitung von künstlichen Süßstoffen Betriebe pachten, erwerben oder

### Italienisch Ostafrika.

**Eintragung der Exporteure.** Wie gemeldet wird, dürfen Ausfuhrgeschäfte in Italienisch Ostafrika nur von Exporteuren getätigt werden, die in das Verzeichnis der Exporteure eingetragen sind. (2598)

### Japan.

**Einfuhrkontingente für Textilzellstoff.** Für die Monate März bis Juni 1940 ist die Einfuhr von 43 800 t Textilzellstoff zugestanden worden. Davon sollen auf die Vereinigten Staaten 16 500 t, auf Norwegen 10 100 t, Schweden und Canada je 6000 t und Finnland 5200 t entfallen; eine Erhöhung des schwedischen Kontingents auf 9000 t soll erwogen werden. (2630)

errichten. Der Vertrieb dieser Süßstoffe wird der Landwirtschaftlichen Zentralstelle übertragen. (2637)

#### **Arbeitseinsatz bei der Harzgewinnung.**

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 12/1940 wird eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. 3. 1940 veröffentlicht, durch die der Kräfteinsatz bei der Harzgewinnung geregelt werden soll. Der Einfuhrausfall im Kriege soll durch verstärkten Ausbau der Lebendharzung in den deutschen Wäldern ausgeglichen werden, wozu mit der Harzgewinnung bereits vertraute Kräfte und auch ungeübte Kräfte eingesetzt werden sollen. U. a. soll bei Durchführung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 die große Bedeutung der Harzgewinnung für die harzverarbeitende Industrie berücksichtigt werden. Den erforderlichen und besonders den namentlich angeforderten Arbeitskräften mit Vorkenntnissen in der Harzgewinnung soll im allgemeinen die Zustimmung zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit während der Harzungssaison nicht erteilt werden, solange der Bedarf der Harzbetriebe ungedeckt ist. Diese Arbeitskräfte sind vielmehr den Harzgewinnungsbetrieben zuzuführen. Ebenso ist grundsätzlich die Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Kräften, die aus der Harzgewinnung abwandern wollen, nicht zu erteilen. (2639)

#### **Flaschen für verflüssigtes Propan und Butan.**

Wie wir einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 19. 4. d. J. entnehmen, hat der Deutsche Druckgasausschuß im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister unter Berücksichtigung des augenblicklichen Mangels an Behältern für verdichtete und verflüssigte Gase eine größere Anzahl nahtloser Flaschen für Propan und Butan mit einem Innendurchmesser von 368 mm und einem Rauminhalt von 108 Litern, die ursprünglich für das Ausland bestimmt waren, auf dem Ausnahmewege durch Genehmigung vom 12. 3. 1940 zum Verkehr zugelassen. Die Flaschen sind abweichend von der Ziffer 12 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung mit einem runden Fußkranz ohne Rollschutz und mit einer vom Normblatt DIN 4667 abweichenden Schutzkappe ausgerüstet. Außerdem ist im Halsstück und im Boden je ein Schmelzpfropfen vorhanden. (2544)

#### **Errichtungsverbot für Glasfaserfabriken.**

Nach einer am 6. 5. d. J. in Kraft getretenen Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 4. 1940 dürfen bis zum 31. 12. 1940 Unternehmungen oder Betriebe zur Herstellung von Glasfasern (insbesondere Glaswatte und gezogene Glasfäden) nur mit Einwilligung des Reichswirtschaftsministers errichtet bzw. erweitert werden. (2545)

#### **Steuerliche Bewertung von Vermögen im Ausland.**

Ein im „Reichssteuerblatt“ Nr. 33 vom 20. 4. 1940 veröffentlichter Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 4. 1940 weist auf die Erschwerung der Bewertung von Vermögensgegenständen im Ausland in den Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach Ausbruch des Krieges geendet haben, hin und enthält zur Erleichterung der Veranlagungsarbeit für den Veranlagungszeitraum 1939 folgende Grundsätze:

1. Die Bewertung von Forderungen gegen Feinde im Ausland ist nicht zu beanstanden, wenn die Forderungen mit 80% des Nennwerts bewertet werden. Mit diesem Abschlag ist das politische Risiko (Beschlagnahme) abgegolten. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, eine niedrigere Bewertung vorzunehmen, wenn außer dem politischen Risiko noch ein besonderes Kreditrisiko (Zahlungsunfähigkeit des Schuldners u. dgl.) besteht. Unberührt bleibt die Möglichkeit, für Zinsverluste einen Abschlag vom Nennwert vorzunehmen, wenn der in Rechnung gestellte Preis nur die dem Zahlungsziel entsprechenden Zinsen enthält. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Teile von Forderungen, die gesichert sind (z. B. durch Kreditversicherung oder durch sonstige Sicherstellungen im Inland oder im neutralen Ausland) oder bei denen die Möglichkeit einer Aufrechnung besteht. Die Tatsache, daß eine Forderung als Kreditunterlage für die Kredithilfe zugunsten von Unternehmen der deutschen Ein- und Ausfuhrwirtschaft mit einem höheren Wert anerkannt worden ist, kann bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben.

2. Die Bewertung von Forderungen gegen Schuldner im neutralen Ausland kann nicht einheitlich beurteilt werden. Es haben sich infolge der Kriegsverhältnisse in einigen Staaten Transferschwierigkeiten ergeben. Der niedrigere Wert der Forderungen, der sich durch die verzögerte Zahlungsmöglichkeit ergibt, kann durch einen entsprechenden Abschlag berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen gibt die Reichsbank auf Anfordern über die Zahlungsmöglichkeiten Auskunft. Besondere Sicherungen oder Aufrechnungsmöglichkeiten der Forderungen sind in gleicher Weise wie in Ziffer 1 bei der Bewertung zur berücksichtigen. Als besondere Sicherung ist auch das Bestehen einer Nachschußpflicht des Schuldners anzusehen.

3. Gewerbliche Schutzrechte können in England mit Zwangslizenzen belastet werden. Dieser Umstand kann bei der Bewertung berücksichtigt werden.

4. Betriebsstätten und körperliche Wirtschaftsgüter im feindlichen Ausland sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu bewerten. Die Beschlagnahme rechtfertigt insbesondere dann einen höheren Abschlag, wenn nach der Art des Wirtschaftsgutes eine nicht pflegliche Behandlung zu befürchten ist.

5. Beteiligungen an Unternehmungen im feindlichen Ausland sind wie Forderungen gegen Feinde im Ausland (Hinweis auf Ziffer 1) zu bewerten. Beträgt die Beteiligung eines deutschen Reichsangehörigen an einem Unternehmen im feindlichen Ausland mehr als 50%, so kann eine niedrigere Bewertung gerechtfertigt sein.

(2648)

#### Preisstellung bei öffentlichen Aufträgen in den Ostgebieten, im Generalgouvernement und im Protektorat.

Beim Reichskommissar für die Preisbildung ist angeregt worden, die Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ) und insbesondere die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) vom 15. 11. 1938 baldmöglichst auch im Protektorat Böhmen und Mähren, in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Generalgouvernement einzuführen. Der Reichskommissar hält es jedoch zur Zeit noch für verfrüht, entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu veranlassen oder selbst zu treffen. Dieser Umstand hindert aber nicht, wie es in einem Runderlaß des Preiskommissars vom 23. 4. 1940 heißt, daß die öffentlichen Auftraggeber nach Möglichkeit und in geeigneten Fällen von sich aus schon jetzt vertraglich mit ihren Auftragnehmern in den genannten Gebieten vereinbaren, daß die LSÖ der Preisermittlung zugrundegelegt werden. Gewisse Schwierigkeiten für die Anwendung der RPÖ und LSÖ werden sich dadurch ergeben, daß es in den genannten Gebieten teilweise an einem zweckentsprechend gegliederten und zahlenmäßig einwandfreien Rechnungswesen der Unternehmer fehlt. Es werde deshalb häufig nicht möglich sein, insbesondere eine den LSÖ Nr. 9 in jeder Hinsicht genügende Gliederung der Kalkulation zu fordern. In derartigen Fällen werde es nötig sein, mit dem Auftragnehmer besondere, den Grundgedanken der RPÖ und

LSÖ Rechnung tragende Einzelregelungen hinsichtlich des Rechnungswesens und der Kalkulation zu vereinbaren. (2546)

#### Böhmisch-Mährische Ein- und Ausfuhrstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Im „Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren“ Nr. 17 vom 23. 4. 1940 wird eine Verordnung des Reichsprotektors vom 12. 4. 1940 veröffentlicht, durch welche eine „Böhmisch-Mährische Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft“ errichtet wird. Diese Stelle wird nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen am Warenverkehr mitwirken. (2543)

#### Wirtschaftskartei für das Generalgouvernement.

Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement wird bei dem Bevollmächtigten des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete in Berlin eine Lieferanten- und Abnehmerkartei der an dem Verkehr zwischen Generalgouvernement und Reich beteiligten Firmen und Unternehmen eingerichtet. Die Kartei dient in erster Linie zur Gewinnung einer Uebersicht über den Wirtschaftsverkehr mit dem Generalgouvernement. (2642)

#### Ausland.

##### Welterzeugung von Leinsaat.

Nach einer Schätzung des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom wird die Welterzeugung von Leinsaat im Jahre 1939/40 rund 2,66 Mill. t betragen. Die Ernte werde damit einen Durchschnittsstand erreichen. Im Vergleich zum Vorjahr sei mit einer Steigerung um 7% zu rechnen. In den letzten Jahren entwickelten sich die Welterzeugung und die Erzeugung in den einzelnen Erdteilen wie folgt (Mengen in 1000 t):

Durchschnitt 1929/30 bis 1933/34	Nord- Süd- amerika				Afrika	Ozea- Ins- nien gesamt <sup>1)</sup>	
	Europa	Asien	Europa	Afrika		Ozea-	Ins-
1934/35	410	1 827	395	166	14	2	2 816
1935/36	170	2 112	390	161	12	1	2 846
1936/37	414	1 587	437	219	9	0,8	2 667
1937/38	183	2 013	407	255	13	0,3	2 871
1938/39	203	1 635	440	248	14	0,4	2 540
1939/40	247	1 523	482	223	9	0,6	2 485
	573	1 381	466	230	11	0,6	2 662

<sup>1)</sup> Ohne die Sowjet-Union.

In Europa hat der Flachsban in den letzten Jahren zugenommen und im allgemeinen auch günstige Ergebnisse gezeitigt. Die diesjährige europäische Ernte wird mit etwa 230 000 t Leinsaat eine der besten in Europa sein. In den Vereinigten Staaten ist die Anbaufläche, die 924 000 ha beträgt, im Vergleich zum Vorjahr um 144% und gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1933/37 um 76% erweitert worden. Man rechnet mit einer Ernte von 520 000 t Leinsaat, d. h. 150% mehr als im Vorjahr. In Canada wird ein Ertrag von 55 000 t (56% mehr als im Vorjahr) erwartet, dagegen werden in Argentinien trotz der vergrößerten Aussaatfläche geringere Mengen Leinsaat, voraussichtlich nur 1¼ Mill. t, geerntet werden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Abnahme um 11% und im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1933/34 bis 1937/38 einen Rückgang um 27%. In Uruguay erwartet man eine Ernte von 130 000 t, d. h. 16% mehr als im Vorjahr und 61% über dem Durchschnitt. In Britisch Indien wird die Ernte auf 450 000 t veranschlagt. (2550)

#### Niederlande.

**Lage der Farben- und Lackindustrie.** Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsulats in Amsterdam bestand im abgelaufenen Jahr in den Niederlanden lebhaftere Nachfrage nach Farben und Lacken, obgleich die Bautätigkeit um etwa 15% unter dem Vorjahresstand lag. Der größere Teil der Erzeugung wird normalerweise im Ausland abgesetzt. Trotz der verschlechterten Exportmöglichkeiten in den letzten Jahren verzeichnet das Jahr 1939 wieder ein etwas besseres Ergebnis als die früheren Jahre. Auch die Rentabilität der Farben- und Lackindustrie soll sich gebessert haben. (2554)

**Einfuhr von Kolophonium.** Im abgelaufenen Jahr betrug die Kolophoniumeinfuhr 8950 t im Werte von

908 000 hl., von denen 5637 t aus den Vereinigten Staaten und 973 t aus Frankreich kamen. Aus Mexiko ist kein Kolophonium mehr bezogen worden. Die inländischen Verbraucher, unter denen die Farben- und Lack- sowie die Seifenindustrie an führender Stelle stehen, haben ungefähr die gleichen Mengen verbraucht wie 1938. (2556)

### Schweden.

**Verwertung von Sulfitablaugen.** Das Chemische Industriekontor Schwedens hat einen Antrag der Lim A. B. Urania in Gothenburg um eine staatliche Unterstützung von 15 000 Kr. für den Bau einer Eindampfanlage für Sulfitablauge unterstützt. Die betreffende Firma hat in ihren Versuchsanlagen Sulfitablauge in Pulverform zur Verwendung als Staubbindemittel auf Landstraßen sowie verschiedene Sulfitleime in flüssiger und Pulverform hergestellt. Mit dem Staubbindemittel seien bisher nur einleitende Versuche durchgeführt worden, die Leimpräparate fänden dagegen bereits in verschiedenen Industrien, z. B. beim Leimen von Papier, zum Tapezieren und zur Herstellung von „Sulfo“-Leimfarben usw., Verwendung. Die neue Anlage soll in der Hauptsache „Sulfo“-Staubbindemittel herstellen, wenn auch die Verwendbarkeit dieses Erzeugnisses noch nicht endgültig geprüft sei. (2586)

**Für staatliche Lieferungen zugelassene Farbwaren.** In „Svensk Kemisk Tidskrift“ Nr. 3 ist eine Liste der für staatliche Lieferungen während des Jahres 1940 zugelassenen Normaltinten, Farbbänder, Stempelfarben und Kohlepapiere veröffentlicht. Die Liste enthält wie bisher in der Mehrzahl inländische Erzeugnisse, doch sind unter den Farbbändern und Kohlepapieren auch amerikanische, deutsche und englische Fabrikate vertreten. (2585)

**Geschäftsabschluß.** Die Bofors A. B., Bofors, erzielte 1939 einen Reingewinn von 18,22 gegen 9,13 Mill. Kronen im Vorjahr. Auf das Kapital von 24,75 Mill. Kr. wird eine Dividende von 12 (11%) ausgeschüttet. 5,0 Mill. Kr. werden für Sonderabschreibungen verwendet, 9,95 (4,66) Mill. Kr. werden dem Konto „Disponible Mittel“ gutgeschrieben, das sich damit von 10,94 auf 20,89 Mill. Kr. erhöht. (2531)

### Dänemark.

**Industrieerzeugung.** Die Kennziffer der Industrieerzeugung (1935 = 100) ist für März d. J. zu 109 ermittelt worden gegen 112 im Vormonat, 113 im März 1939, 115 im ganzen Jahr 1939 und 109 im Jahre 1938. Die Kennziffer der technisch-chemischen Industrie einschließlich der graphischen Industrie stellte sich in den gleichen Zeiträumen auf 105, 109, 109, 111 bzw. 105. (2592)

### Island.

**Neue Verwendungszwecke für Heringsöl.** Nach einem amerikanischen Bericht werden von der Universität Reykjavik Untersuchungen über die Verwendung von Heringsöl bei der Herstellung von Seife und Margarine durchgeführt. Weiter soll versucht werden, Heringsöl als trocknendes Öl bei der Farbenerzeugung zu benutzen. (2553)

### Finnland.

**Erzeugung und Chemikalienverbrauch der Zündholzindustrie.** Infolge der stark verbesserten Exportpreise konnten die 5 in Betrieb befindlichen finnländischen Zündholzfabriken ihre Erzeugung 1938 wertmäßig auf 31,32 (1937: 29,81) Mill. Fmk. steigern, obwohl mengenmäßig ein Rückgang auf 363 431 (408 589) Kisten zu je 1000 Schachteln eintrat. Die Belegschaft verringerte sich auf 586 (798) Personen, zum Teil infolge Modernisierung der Fabriken. Unter den Rohstoffen, die mit 13,60 (14,58) Mill. Fmk. bewertet wurden und zu 24% (23%) ausländischer Herkunft waren, befanden sich u. a. folgende Chemikalien:

	1937		1938	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Kaliumchlorat . . . . .	263	1 821	233	1 602
Phosphor und Phosphorsäure . . . . .	43	449	48	507
Andere Chemikalien . . . . .	140	718	149	772
Paraffin . . . . .	234	850	210	756
Leim . . . . .	55	850	46	791

Von dem Kaliumchlorat waren 231 t im Werte von 1,58 Mill. Fmk. (238 t, 1,66 Mill. Fmk.) Inlandware. Phosphor und Phosphorsäure sowie Paraffin wurden restlos und die anderen Chemikalien und Leim vorwiegend aus dem Ausland bezogen.

Zur Ausfuhr gelangten 1938 1893 t Zündhölzer im Werte von 15,91 Mill. Fmk. gegen 2363 t für 14,95 Mill. Fmk. im Vorjahr. Die wichtigsten Abnehmerländer waren 1938 (1937) Großbritannien mit 1177 (1626) t, die Vereinigten Staaten mit 253 (40) t, Neu-Seeland mit 154 (73) t, Panama mit 76 (100) t, Schweden mit 60 (196) t, Australien mit 56 (138) t und Norwegen mit 47 (98) t.

Von den Gebietsabtretungen im Friedensvertrag mit Sowjet-Rußland bleibt die Zündholzindustrie praktisch genommen unberührt. In Viborg befand sich lediglich eine seit Jahren stillliegende Fabrik des Schwedentrustes. (2526)

**Der Zustand der Nickelgruben von Petsamo.** Wie die Verwaltung der Nickelgruben von Petsamo erklärt, sind während des finnisch-russischen Krieges an den Gruben und auch in den umliegenden Gebieten nur geringfügige Schäden entstanden. Wegen bestimmter Schwierigkeiten im Transport sowie wegen Mangels an Facharbeitern werde es jedoch noch einige Zeit dauern, bis die Arbeiten dort wieder aufgenommen werden. (2542)

### Sowjet-Union.

**Umgestaltung des Wirtschaftsrats beim Rat der Volkskommissare.** Am 18. 4. d. J. wurde ein Dekret über die Umgestaltung der Arbeiten des Wirtschaftsrats beim Rat der Volkskommissare der Sowjet-Union bekanntgegeben. Das Dekret bezweckt eine Verbesserung der Arbeiten des Rates der Volkskommissare und des Wirtschaftsrats in der Leitung der Wirtschaftskommissariate und will dem Wirtschaftsrat die Möglichkeit geben, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen zu verwirklichen. Ferner sollen die planwirtschaftliche Leitung der Sowjetwirtschaft und die Durchführung der aufgestellten Pläne verbessert werden.

Durch das Dekret werden 6 Wirtschaftsausschüsse gebildet, und zwar 1. für Metallurgie und Chemie, 2. für Maschinenbau, 3. für die Rüstungsindustrie, 4. für Brennstoff- und Elektrowirtschaft, 5. für Waren des Massenverbrauchs, 6. für Landwirtschaft und Bereitstellungen. Den genannten Wirtschaftsausschüssen wird die Aufgabe übertragen, die Arbeiten der einzelnen Kommissariate und Hauptverwaltungen zu kontrollieren. Hierbei werden dem Wirtschaftsausschuß für Metallurgie und Chemie die Volkskommissariate der Eisenhüttenindustrie, der Industrie der Buntmetalle und der chemischen Industrie unterstellt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, den ihnen unterstellten Volkskommissariaten verbindliche Anordnungen zu erteilen. Sie stützen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf den staatlichen Planausschuß und die Kommission für Sowjetkontrolle beim Rat der Volkskommissare. (2540)

**Frostbeständiger Kautschuk.** Das Leningrader Physiko-Technische Institut hat eine Reihe von Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des synthetischen Kautschuks durchgeführt. U. a. soll es gelungen sein, die Frostbeständigkeit von synthetischem Kautschuk derjenigen des natürlichen Kautschuks anzugleichen. (2539)

**Bau einer Elektrodenfabrik.** Im zweiten Quartal dieses Jahres soll in Nowotscherkassk in der Provinz Rostow am Don mit dem Bau einer Elektrodenfabrik begonnen werden. Für das laufende Jahr wurde ein Betrag von 10 Mill. Rbl. angewiesen. (2535)

**Automobile mit Holzgasantrieb.** Auf der Kraftwagenfabrik „Molotow“ in Gorki wurde eine Abteilung für Kraftwagen in Betrieb genommen, die mit Gasgeneratoren ausgerüstet werden. Jährlich sollen je 20 000 Kraftwagen für Holzfeuerung und Holzkohlenfeuerung geliefert werden. Ende 1940 will man bereits die ersten Kraftwagen liefern. (2503)

**Eisenerz im Fernen Osten.** In nächster Zeit wird sich eine Expedition des Geologischen Instituts von Moskau in den Fernen Osten begeben, um die mineralische Rohstoffbasis des zukünftigen Eisen- und Stahlkombinats

am Amur „Amurstalj“ zu erweitern. Die Vorräte an Eisenerz sind im Fernen Osten ziemlich bedeutend. Auf Flügen zwischen Komssomoljsk und Urgal wurden magnetische Deklinationen beobachtet. Im Mamynski Rayon, im Becken der Seja, sind seit langem Anzeichen von Eisen festgestellt worden. (2274)

**Neues Nickelkombinat in Kasachstan.** Wie die „Industrija“ schreibt, stehen die im Rayon von Noworosjsk und im Steppenrayon der Provinz Akjubinsk vorhandenen Nickelvorkommen denjenigen des Rayons Orsk-Chalilowo in keiner Weise nach. Ein günstiger Faktor für den hier geplanten Bau eines Nickelkombinats ist der Umstand, daß die Eisenbahnlinie Orsk—Kandagatsch, die im Laufe d. J. noch fertiggestellt werden soll, in der Nähe liegen wird. Außerdem sind in der näheren Umgebung des Vorkommens Flußmittel, Baumaterialien und Heizstoffe vorhanden. Augenblicklich werden auf dem Nickelvorkommen geologische Untersuchungen durchgeführt. Mit der industriellen Ausbeutung des Bergwerks soll gegen Ende des 3. Planjahrhüftes begonnen werden. Der Bau des Kombinats soll daher so schnell wie möglich durchgeführt werden. (2538)

**Bau der Aluminiumfabrik in Kandalakscha.** Für den Bau der Aluminiumfabrik in Kandalakscha an der Murmanbahn sind in diesem Jahr 30 Mill. Rbl. angewiesen worden. Es sollen die elektrolytische Abteilung, die Hilfsbetriebe sowie eine Transformatorenstation fertiggestellt werden. (2537)

**Neues Quecksilbervorkommen.** Wie die Zeitungen melden, wurde am Oberlauf des Flusses Ratscha in Georgien ein Quecksilbervorkommen entdeckt, das von industrieller Bedeutung sein soll. Im Laufe dieses Jahres soll das Vorkommen weiter erforscht werden. (2646)

**Kaliegewinnung in der Westukraine.** Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der chemischen Bergbauindustrie erstrecken sich die Kalivorkommen der Westukraine 76 km weit bei einer Breite von 3 bis 4 km. Die Salze lagern bis zu einer Tiefe von 500 m, die Schichten haben eine Stärke von 1 bis 15 m. Auf Grund der polnischen Statistik sollen die Vorräte an Kalimineralien 450 Mill. t erreichen, von denen 250 Mill. t auf den Rayon Kaluscha-Golny entfallen. Ein Drittel der gesamten Vorräte bestehe aus Sylvinit, zwei Drittel aus Langbeinit und Kainit. Die polnischen Angaben werden vom Verfasser aber als ungenau, die von den Polen geübte Ausbeute als außerordentlich rückständig bezeichnet. Langbeinit wird fast überhaupt nicht gewonnen. Die Entwicklungsaussichten für die Kaliunternehmen in Stepnik und Kaluscha seien außerordentlich groß. Zunächst lasse sich die derzeitige Erzeugung mit geringen Mitteln verdoppeln. Vorläufig sind 4½ Mill. Rbl. hierfür ausgeworfen. Das Problem der komplexen Ausbeutung der Vorkommen soll gelöst werden. In Kaluscha seien alle Voraussetzungen für die Organisation einer Sodaproduktion gegeben. Das Kainitvorkommen von Stepnik ist das einzige in der UdSSR. Die Kaliindustrie der Westukraine soll hauptsächlich die Ukraine und Weißrußland versorgen. (2541)

**Erzeugung von Asphaltplatten.** Bei der Eisenbahnstation Peski in der Provinz Moskau wurde die Errichtung einer Fabrik für Platten aus Erdölaspalt und Kalkstein beendet. Jährlich sollen 2 Mill. Asphaltplatten geliefert werden. (2505)

**Errichtung einer Zementfabrik.** Das Volkskommissariat der Baustoffindustrie beabsichtigt, im Gebiet von Presebytsch eine Zementfabrik mit einer Jahreserzeugung von 100 000 t zu bauen. (2536)

## Rumänien.

**Fünjahresplan für die Landwirtschaft.** Die rumänische Regierung hat einen Fünjahresplan aufgestellt, durch den die Landwirtschaft an die neuen Verhältnisse auf dem Binnen- und Außenmarkt angepaßt werden soll. Die Getreideflächen sollen eingeschränkt werden, und zwar die mit Weizen bebauten Flächen um 800 000 ha oder 20%, die Maiskulturen um 500 000 ha oder 12%. Außerdem sollen 400 000 ha Neuland gewonnen werden. Die auf diese Weise freiwerdenden 1,7 Mill. ha sollen mit folgenden Pflanzen bebaut werden:

Textilpflanzen 300 000 ha, Oelpflanzen 180 000 ha, Gemüsepflanzen 400 000 ha, Viehfutter 430 000 ha, Zuckerrüben 20 000 ha, Arzneipflanzen 10 000 ha, Futtergetreide 250 000 ha, Kartoffeln 100 000 ha.

Von den für Oelpflanzen bestimmten 180 000 ha sollen entfallen: 100 000 ha auf Sonnenblumen, 60 000 ha auf Raps, 10 000 ha auf Ricinus und 10 000 ha auf Mohn und andere Saaten.

Durch die Einschränkung der Getreideflächen sollen die Ernteergebnisse keine Senkung erfahren, sondern durch höhere Hektarerträge mindestens auf dem gleichen Stand gehalten werden. Maßnahmen wie besseres Saatgut, Düngung, sorgfältigere Pflege und Schädlingsbekämpfung sollen dies ermöglichen. Falls die Projekte in dem angegebenen Umfang zur Durchführung gelangen sollten, würden sich am Ende des Planjahrhüftes folgende Anbauflächen für Textil- und Oelpflanzen ergeben:

Flachs 120 000 ha, Hanf 150 000 ha, Baumwolle 105 000 ha, Sonnenblumen 300 000 ha, Raps 150 000 ha, Mohn 7500 ha, Ricinus 12 000 ha, ferner 5000 ha für Erdnüsse und andere Oelpflanzen. (2498)

**Methangewinnung.** Die Methangewinnung in Siebenbürgen erreichte nach dem Jahresbericht der Soc. Nationale de Gaz Metan (Sonametan) im letzten Jahr 358 Mill. cbm. Wichtigstes Produktionszentrum war wie bisher der Bezirk von Sarmasel mit 138 Mill. cbm vor Klein-Kopisch mit 103 Mill. cbm. Ende 1939 waren insgesamt 35 Bohrlöcher in Tätigkeit, das Gasleitungsnetz hatte eine Gesamtlänge von 148 km. Hauptabnehmer war die Industrie mit 309 Mill. cbm. (2574)

## Jugoslawien.

**Neue Cellulosefabrik in Bakar.** Wie bekannt wird, werden die Kosten für die Errichtung der neuen Cellulosefabrik in Bakar auf 60 Mill. Din. veranschlagt. (2579)

**Ausbau der Bleierzeugung.** Die von der Trepča Mines Ltd. in Kosovska Mitrovica südöstlich von Novypazar errichtete Blei gießerei hat kürzlich ihren Betrieb aufgenommen. Eine weitere noch im Bau befindliche Blei gießerei in Zvečan in der Nähe von Trepča soll Mitte d. J. und die gleichfalls im Bau befindliche Bleiraffinerie in Trepča (in der Nähe von Novypazar) voraussichtlich im zweiten Halbjahr 1940 in Betrieb genommen werden. Als Nebenprodukt soll in der Raffinerie Wismut gewonnen werden. Es wird damit gerechnet, daß über die Deckung des Landesbedarfs hinaus auch Wismut zur Ausfuhr gelangen soll. (2454)

## Italien.

**Reorganisation der Schwefelwirtschaft.** In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 30. 4. 1940 ist ein Gesetz vom 2. 4. veröffentlicht, demzufolge für die Lenkung der italienischen Schwefelwirtschaft ein neues Unternehmen unter dem Namen Ente Zolfi Italiani (E. Z. I.) mit dem Sitz in Rom gegründet wird. Das neue Unternehmen übernimmt alle Geschäfte des bisherigen Schwefelverkaufsbüros, das gleichzeitig aufgelöst wird. Die Kontingentierung der Erzeugung der Schwefelgruben wird aufgehoben und das neue Unternehmen ermächtigt, für einen Zeitraum von zehn Geschäftsjahren, beginnend am 1. 8. 1940, für die Mengen Rohschwefel, die ihm von den Erzeugern zum Verkauf zur Verfügung gestellt werden, Minimalpreise zu garantieren. Dieser Minimalpreis wird alljährlich im Juni für das folgende Geschäftsjahr von den zuständigen Ministerien festgesetzt werden. Sind die Nettoeinnahmen des Unternehmens aus den Schwefelverkäufen niedriger als der garantierte Minimalverkaufspreis, so wird die Differenz von der Staatskasse getragen. In ähnlicher Weise werden auch die Abschlüsse für das laufende Geschäftsjahr 1939/40 geregelt. Zu den Aufgaben des neuen Unternehmens gehört ferner die Förderung der Schwefelgewinnung durch Aufsuchung neuer Vorkommen und Verbesserung der Gewinnungsverfahren. Zur Förderung der Schwefelgewinnung wird ferner angeordnet, daß erteilte Konzessionen unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden können. (2611)

**Erzeugung von Silicocalcium.** Im Jahre 1938 stieg die Erzeugung auf 1444 t gegen 1225 t 1937 und 703 t 1936. (2125)

**Erzeugung von Ameisensäuresalzen.** An Natriumformiat wurden 1938 (1937) 977 (32) t erzeugt, an Calciumformiat 4 (0,5) t. (2119)

**Aufnahme der Nylonerzeugung.** Nach einer Pressemeldung hat die zum Montecatini-Konzern gehörende

Rhodiaceta Italiana S.A. (A.-K. 55 Mill. Lire) gemeinsam mit der Soc. Elettrochimica del Toce (A.-K. 20 Mill. Lire) von der amerikanischen Du-Pont-Gesellschaft eine Lizenz zur Herstellung von Nylon erworben. Mit der Erzeugung soll in Italien bald begonnen werden. Die Rhodiaceta, die in Italien das Monopol für die Herstellung von Acetatseide besitzt, stellt neuerdings auch Viscoseseide her. Infolge der Fertigstellung neuer Fabrikationsanlagen in Verbania ist die Kunstseideerzeugung im letzten Jahr stark gesteigert worden. Die Zellwoll-erzeugung hat sich im Verhältnis zu 1938 um 300% erhöht. (2653)

**Textilfasern aus Ginster.** Um den Einsatz des Ginsters im Rahmen der italienischen Autarkiebestrebungen auf dem Gebiet der Textilwirtschaft zu fördern, haben sich die Ginsterverarbeiter auf Anordnung des Korporationsministers zu einem Verband zusammengeschlossen, dem in erster Linie die Aufgabe obliegt, die zahlreichen Schwierigkeiten, die noch immer der Verarbeitung des Ginsters im Weg stehen, zu beseitigen. (2593)

**Neue Industrieanlagen.** Laut Bekanntgabe in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. 4. 1940 hat das Korporationsministerium den nachstehenden Firmen die Konzession zur Errichtung der angegebenen Neubauten erteilt:

Crystalleria Nason & Moretti Soc. in nome coll., Murano (Venedig): Konzession zur Erweiterung der Glasfabrik in Murano. — Firma Boccaleone Alberto, Genua: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Leuchtröhren unter Verwendung von Edelgasen. — Firma Odino Angelo fu Francesco, Pegli (Genua): Errichtung eines Betriebes zur Herstellung von Leuchtröhren unter Verwendung von Edelgasen in Pegli. — I. M. A., Industria Mole Abrasive, Rom: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Schleifsteinen. — Borriani cav. Italo, Monticelli Terme: Errichtung einer Anlage in Montecchiavoglio (Parma) für die Extraktion von Brom aus den Quellen von Monticelli Terme. — I. N. A. Industria Nazionale Alluminio S. A., Mailand: Errichtung einer Anlage in Ferrara für die Destillation von Pech zwecks Gewinnung von Pechkoks für die Herstellung von Elektroden für die eigenen Aluminiumwerke unter Ausschluß des Verkaufs. — Soc. Industriale San Marco An., Venedig: Errichtung einer neuen Anlage für die Herstellung von Kalkstickstoff bei den Werken in Porto Marghera (Venedig). — Firma Perier Luciano di Giovanni, Somma Lombardo (Varese): Erweiterung der Anlage in Somma Lombardo für die Herstellung von Isolierpappen und -geweben und Errichtung einer neuen Anlage für die Herstellung von Isolierölen und -lacken. — Firma Corradini Tullio fu Pietro, Verona: Errichtung einer neuen Anlage in Verona für die Herstellung von Fett und Leim aus Knochen. — S. A. Promotrice Industrie Agrarie S. A. P. I. A., Mailand: Erweiterung der Spiritusbrennerei in Ponte Galeria (Roma), Erhöhung des Erzeugungsvermögens um 70 000 hl Spiritus jährlich und Errichtung einer neuen Brennerei für die Herstellung von Treibspirit aus Mais mit einem jährlichen Leistungsvermögen von 40 000 hl. — Cartiera di Verona S. A., Mailand: Konzession zur Umwandlung der Pappfabrik in Lonarone (Belluno) in eine Sulfatcellulosefabrik. — A. T. M. Azienda Tramviaria Municipale Servizio automobilistico, Mailand: Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von verdichtetem natürlichen Methan in Salsomaggiore (Parma), Mailand und Florenzuola d'Adda (Piacenza). — Industria Calzature e Gomma Fratelli Rossanigo: Errichtung einer Anlage zur Regeneration von Kautschuk bei der Fabrik in Vigevano. (2548)

**Ausbau der Elektrizitätserzeugung.** Im Rahmen der italienischen Bestrebungen zur Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft sind in den Jahren 1938 und 1939 insgesamt Wasserkraftwerke mit einer Leistungsfähigkeit von 1,14 Mrd. kWh fertiggestellt worden. Im Bau befinden sich weitere Kraftwerke mit einer Leistung von 3,53 Mrd. kWh, die bis Ende 1942 fertiggestellt werden sollen. Der danach folgende Abschnitt des Ausbaues sieht die Errichtung weiterer Wasserkraftwerke mit einer Leistungsfähigkeit von 4 bis 5 Mrd. kWh vor. (2594)

**Neue Holzschliffabrik.** Die Fibra Vulcanizzata e Cartiere Prealpine S. A., Mailand, hat die Konzession zur Erweiterung ihrer Holzschliffabrik in Intra erhalten. (2445)

**Sojaanbauversuche.** Nach einer Meldung aus Rom werden zur Zeit in Italien Versuche durchgeführt, um die Möglichkeiten und Aussichten des Sojaanbaues festzustellen. Die bisherigen Ergebnisse sollen befriedigend

sein. Ueber einen Anbau auf größeren Flächen sind jedoch noch keine Einzelheiten bekannt geworden. (2596)

**Firmenabschlüsse.** Pressemeldungen entnehmen wir folgende Einzelheiten über italienische Firmenabschlüsse:

Chatillon S. A. (A.K. 125 Mill. Lire): Die Firma, die nach der Snia Viscosa der zweitgrößte Kunstfasererzeuger Italiens ist, erzielte 1939 einen Reingewinn von 12,2 gegen 10,3 bzw. 12,9 Mill. Lire in den beiden Vorjahren. Dividende 9% wie 1938 und 1937. In der Bilanz sind vollkommene Neubewertungen vorgenommen worden, so daß ein Vergleich mit früheren Jahren erschwert ist. — Anic, Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili: Die Bilanz dieser halbstaatlichen Erdölhydrierergesellschaft umfaßt zum erstenmal ein volles Jahr. Die Zeichnung der neuen Aktien bei der Kapitalerhöhung von 500 auf 750 Mill. Lire sei ein voller Erfolg gewesen. Der Bilanzwert der Anlagen ist infolge der Erweiterungen von 455 auf 510 Mill. Lire gestiegen. Reingewinn 42,1 gegen 30,7 Mill. Lire, Dividende 8% gegen 6%. Im abgelaufenen Jahr wurde in erster Linie albanisches und mexikanisches Erdöl verarbeitet und hieraus hauptsächlich Flugzeugbenzin hergestellt. Nach der Einschränkung des Autoverkehrs im September 1939 sind bedeutende Vorräte angelegt und im Zusammenhang hiermit die Tankanlagen stark erweitert worden. Die Werke in Livorno zur Gewinnung von Schmieröl und Paraffin sollen bis Ende 1940 fertiggestellt werden. Zur Beschleunigung des Umschlages werden zwischen den Werken und den Häfen neue Oelleitungen gebaut. Weiter bestehen Pläne bezüglich der Herstellung von Isooktan und Petrolkoks. — Sava Soc. Alluminio Veneto An. (A.K. 100 Mill. Lire): Die Gesellschaft, die der bedeutendste Aluminiumerzeuger Italiens ist, erzielte 1939 einen Reingewinn von 16,4 gegen 11,4 bzw. 8,9 Mill. Lire in den beiden Vorjahren. Dividende 9% gegen 10% 1938. (2345)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Neue Kunstfaser.** Nach einer New-Yorker Meldung gibt die American Enka Corp. ein Patent (Nr. 2 105 930) zur Herstellung proteinhaltiger Kunstfasern erhalten. (2651)

### Mexiko.

**Erdöllieferungen nach Japan.** Wie aus New York berichtet wird, hat die von japanischer Seite kontrollierte Laguna Oil Co. mit der mexikanischen Erdölmonopolverwaltung einen Vertrag über die Lieferung von 2,4 Mill. Faß Rohöl zu 30 c. unter dem Weltmarktpreis abgeschlossen. Die Lieferungen sollen im Mai 1940 beginnen (vgl. S. 222). (2199)

### Costa Rica.

**Anbau von Kautschuk.** In Zusammenhang mit dem Besuch, den der Präsident von Costa Rica vor kurzem den Werken in Akron (Ohio) abgestattet hat, wird aus New York berichtet, daß die Goodyear Tire and Rubber Co. beabsichtigen soll, mit der Anlage von Kautschukplantagen in Costa Rica zu beginnen. Die Gesellschaft hat bereits seit längerer Zeit versuchsweise Anpflanzungen durchgeführt. (2195)

### Türkel.

**Schaffung von Ausfuhrverbänden.** Bisher sind fünf unter staatlicher Kontrolle stehende Ausfuhrverbände geschaffen worden (vgl. S. 195). Diese haben die Regelung der Ausfuhr von Trockenfrüchten, Wolle, Baumwolle, Olivenöl und anderen pflanzlichen Ölen zur Aufgabe. Für die nächste Zeit wird noch die Gründung von sieben weiteren Ausfuhrverbänden angekündigt, darunter die Vereinigung der Ausfuhrer von Valonea-extrakt, Sumach und anderen gerbstoffhaltigen Pflanzen (vgl. S. 206). (2584)

### Philippinen.

**Geplante Düngemittelfabrik.** Wie aus Manila berichtet wird, soll die seit längerer Zeit geplante Errichtung einer Düngemittelfabrik in Mindau nunmehr mit einem Kostenaufwand von 10 Mill. Pesos durchgeführt werden (vgl. S. 64 und 144). Bisher wurden nur die Zuckerrohrplantagen gedüngt und die übrigen landwirtschaftlichen Pflanzungen, wie Reis, Tabak, Abaca und Kokosnüsse, vollkommen vernachlässigt. Im Jahre 1938 wurden 42 908 t Düngemittel i. W. von 2,97 (i. V. 3,54) Mill. Pes. eingeführt. (2228)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woynschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woynschstraße 37. Printed in Germany.